

**Hinweise und Empfehlungen
zur Umsetzung**

der

**Verordnung über die Meisterprüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Pferdewirtschaftsmeister und
Pferdewirtschaftsmeisterin**

(Pferdewirtmeisterprüfungsverordnung – PferdewMeistPrV)
Vom 27. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1825, 1934)

Impressum

Erstellt von

- *dem Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA),*
- *der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU),*
- *Vertretern der zuständigen Stellen für Berufsbildung*

in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Stand: 12.09.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und allgemeine Hinweise	4
2.	Verordnungstext mit Erläuterungen	9
3.	Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Arbeitsprojekts im Prüfungsteil 1 (§ 7)....	30
4.	Vorschläge für die Aufgabenstellung eines Arbeitsprojektes im Prüfungsteil I (§ 7)	34
4 a)	Fachrichtung Pferdehaltung und Service	34
4 b)	Fachrichtung Pferderennen	37
4 c)	Fachrichtung Klassische Reitausbildung	40
4 d)	Fachrichtung Pferdezucht	43
4 e)	Fachrichtung Spezialreitweisen	46
5.	Allgemeine Hinweise zur Gestaltung komplexer praxisbezogener (handlungsorientierter) schriftlicher Aufgaben.....	49
6.	Beispiele für komplexe praxisbezogene Aufgaben in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsteil I (§)	51
7.	Hinweise für den Prüfungsteil II (§ 11 und 12)	53
8.	Hinweise für integrativ zu prüfenden Kompetenzen.....	53
8 a)	Nachhaltigkeit	53
8 b)	Qualitätssicherung.....	54
9.	Kontaktdaten und allgemeine Informationen.....	56
9 a)	Zuständige Stellen/Prüfungsausschüsse.....	56
9 b)	Sozialpartner	58
9 c)	Weitere Ansprechpartner	59

1. Einführung und allgemeine Hinweise

Durch den Erlass der Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Pferdewirtschaftsmeister und Pferdewirtschaftsmeisterin vom 27. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1825, 1934), die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, sind die bisher geltenden Ordnungsmittel der Meisterprüfung im Beruf Pferdewirt für neue Prüfungsverfahren nicht mehr anzuwenden. Ausnahmen gelten für die bei Inkrafttreten der bereits laufenden Prüfungsverfahren einschließlich der sich aus diesen Verfahren ggf. ergebenden Wiederholungsprüfungen

Die Umsetzung der neuen Meisterprüfungsverordnung stellt hohe Anforderungen an die Fortbildungsinteressierten, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die zuständigen Stellen und nicht zuletzt an die Anbieter von Lehrgängen, Kursen und anderen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung.

Diese Empfehlungen sollen Hinweise und Hilfestellungen für die bundesweit einheitliche Umsetzung der Meisterprüfungsverordnung geben. Dabei gilt, dass diese Ausarbeitungen keinen rechtsverbindlichen Charakter haben und alle nachfolgenden Inhalte, soweit sie nicht den Text der Verordnung betreffen, als Empfehlungen zu sehen sind.

Die nachfolgenden Empfehlungen zur Pferdewirtmeisterprüfungsverordnung wurden von Sachverständigen der Sozialpartner (Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände / GLFA: Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt / IG-BAU) sowie der zuständigen Stellen für Berufsbildung im Agrarbereich unter Moderation des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellt.

Die Empfehlungen sollen nach der Erstveröffentlichung die Möglichkeit zur weiteren Gestaltung, Ergänzung und Überarbeitung bieten. Daher werden sie ausschließlich online über den Bildungsserver Agrar (www.bildungsserveragrار.de) veröffentlicht. Konkrete Vorschläge für eine Ergänzung bzw. Überarbeitung der Inhalte dieser Erläuterungen können über die Kontaktadresse auf dem Bildungsserver eingebracht werden. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Überarbeitung der Erläuterungen erfolgt, trifft das Fachreferat des BMEL in Abstimmung mit den zuständigen Sozialpartnern.

Gemäß § 1 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes soll berufliche Fortbildung ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten, anzupassen und zu erweitern sowie beruflich aufzusteigen. Die Meisterprüfung ist der Nachweis einer Fortbildung, die der Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit und dem beruflichen Aufstieg zur betrieblichen Führungskraft dient.

Berufliche Handlungsfähigkeit ist zu verstehen als individuelle Fähigkeit, berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten komplex und situationsangepasst im alltäglichen beruflichen Geschehen anzuwenden. Rechtlich fußen Meisterprüfungsverordnungen auf § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Bildungssystematisch wird die Meisterprüfung dem zweiten

beruflichen Fortbildungsniveau zugerechnet und ist deshalb der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zugeordnet. Qualifikationen dieses Niveaus befähigen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Übernahme beruflicher Führungsfunktionen.

Berufliche Anforderungen von Meistern werden wie folgt definiert: Absolventinnen und Absolventen dieses Fortbildungsniveaus bewegen sich in einem dynamischen Handlungsfeld, in dem betriebliche Leistungsprozesse eigenständig gesteuert, ausgeführt und mitarbeiterorientiert umgesetzt werden. Sie sind für die verantwortliche Wahrnehmung von Fach- und Führungsfunktionen qualifiziert, für die ein einschlägiger Ausbildungsberuf und ggf. zusätzlich Berufserfahrungen, also einschlägige Betriebs-, Produktions-, Geschäftsprozess-, Kommunikations-, Kooperationserfahrungen, fachliche Voraussetzungen sind. Sie gründen oder übernehmen Betriebe, steuern und realisieren eigenständig die zu verantwortenden Leistungsprozesse in einem Unternehmensbereich, in einem Unternehmen oder in Projekten und führen dafür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die beruflichen Kompetenzen werden in der Kompetenzsystematik des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) wie folgt definiert: Absolventinnen und Absolventen dieses Fortbildungsniveaus sind in der Lage, komplexe berufliche Aufgaben- und Problemstellungen in verantwortlicher Position zu bewältigen, Ablauf- und Aufbaustrukturen (Produktions- und Geschäftsprozesse, Kommunikation und Kooperation) fachlich zu steuern, zu bearbeiten, auszuwerten und zu vertreten. Sie sind in der Lage, betriebliche Entwicklungsprozesse zu initiieren und unternehmerische Aufgaben zu übernehmen. Sie können Teams von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Steuerung betrieblicher Leistungsprozesse verantwortlich führen und Maßnahmen der Personalentwicklung umsetzen. Sie sind in der Lage, das eigene Handeln zu reflektieren, erforderliche Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre individuelle Berufslaufbahn zu gestalten.

Pferdewirtschaftsmeister/-innen verfügen über umfangreiche fachliche, methodische und persönlich-soziale Kompetenzen einschließlich entsprechender Praxiserfahrungen. Sie sind dafür qualifiziert, Betriebe bzw. Betriebsteile im Gesamtverbund produktions- und dienstleistungsfachlicher, betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und personeller Aspekte selbstverantwortlich und eigenständig zu planen, zu führen und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Als Führungskräfte sind sie im betrieblichen Arbeitsalltag umfassend und praxisnah dafür qualifiziert, folgende Aufgaben und Tätigkeiten eigenständig wahrzunehmen und auszuüben:

- pferdewirtschaftliche Betriebe und/oder Betriebsteile hinsichtlich der betrieblichen Produktion und/oder Dienstleistungen konzeptionell, organisatorisch und technisch planen, gestalten, steuern, kontrollieren und gezielt weiter entwickeln;
- finanzielle sowie betriebswirtschaftliche Gestaltung und Kontrolle pferdewirtschaftlicher Betriebe planen, durchführen und kontinuierlich steuern;
- Auszubildende und betriebliche Mitarbeiter/innen anleiten sowie aus- und weiterbilden;

- mit betrieblichen Kooperations- und Geschäftspartnern sowie Kunden kommunizieren.
- bei allen Tätigkeiten beachten Meister/innen:
 - alle für ihre jeweiligen Tätigkeitsfelder geltenden rechtlichen Regelungen;
 - Grundsätze einer nachhaltigen Arbeits- und Wirtschaftsweise;
 - Grundsätze der Qualitätssicherung und einer entsprechenden betrieblichen Dokumentation;
 - Anforderungen der Ökologie, des Umweltschutzes, der Biodiversität, des Tierschutzes sowie des Verbraucherschutzes;
 - Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Ressourcenoptimierung.

Ausgehend von den konkreten beruflichen Anforderungen im betrieblichen Arbeitsalltag sind alle Meisterprüfungen des landwirtschaftlichen Bereichs nach folgender Struktur aufgebaut:

1. Berufsfachlicher Teil
2. Betriebs- und Unternehmensführung
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

Meisterprüfungen werden grundsätzlich nach den Kriterien der Handlungs- und Kompetenzorientierung umgesetzt. Sie sind auf die Vermittlung betrieblicher Dispositions-, Entwicklungs- und Leitungskompetenzen ausgelegt. Sie dienen auch der Erweiterung und Vertiefung fachpraktischer Berufskompetenzen.

Nach diesem Grundprinzip sind auch die Prüfungsinstrumente in den einzelnen Prüfungsteilen gestaltet, in denen jeweils die Fähigkeit zum eigenständigen Handeln als betriebliche Führungskraft konkret nachzuweisen ist. Alle Prüfungsleistungen (z.B. Arbeitsprojekte, Betriebsbeurteilungen, schriftliche Prüfungsleistungen) sind (analog zum alltäglichen betrieblichen Geschehen) nach dem Prinzip der inhaltlichen Ganzheitlichkeit angelegt. Demnach fließen produktions-, dienstleistungsfachliche, betriebswirtschaftliche, methodische und persönlich-soziale Aspekte bei allen Prüfungsleistungen immer gleichzeitig mit ein.

„Übergeordnete“ Kompetenzen sind wesentlich für die Ausübung von Leitungsfunktionen

In den Prüfungsanforderungen der einzelnen Prüfungsteile sind auch übergeordnete Kompetenzen formuliert, die jeweils im Zusammenhang mit den anderen Prüfungsinhalten zu prüfen sind (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Konkret heißt es hier: „Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er die entsprechenden Maßnahmen qualitätsorientiert und wirtschaftlich unter Beachtung von Anforderungen des Marktes, berufsbezogenen Rechtsvorschriften, der Erfordernisse des Tierschutzes und des Tierwohls, des Umwelt- und Naturschutzes, der Arbeitssicherheit, der Nachhaltigkeit sowie des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes durchführen kann“.

Konkret bedeutet dies, dass die Erfassung dieser Kompetenzen im Zusammenhang mit den unter § 5 Absatz 2 aufgeführten Inhalten erfolgen muss. Eine eigenständige Prüfung dieser Kompetenzen ist unter dem Aspekt einer handlungsorientierten Aufgabenstellung für das Arbeitsprojekt bzw. für die schriftliche Prüfung nicht sinnvoll. Diese übergeordneten Kompetenzen sind durch entsprechende (komplexe) Aufgabenstellungen in allen Prüfungsteilen der Meisterprüfung mit zu erfassen und zu bewerten. Sie stellen ein wesentliches Element der Kompetenz von Führungskräften dar. In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise zu den integrativen Prüfungsinhalten Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung unter Nr. 8 und 9 hingewiesen

Systematische und qualitativ hochwertige Vorbereitung auf die Meisterprüfung ist wichtig.

Die Pferdewirtmeisterprüfungsverordnung enthält entsprechend der Regelungssystematik von Fortbildungsverordnungen auf der Basis des § 53 BBiG keine Vorschriften zum Umfang, Inhalten sowie der Art und Weise von Maßnahmen, mit der sich Prüflinge auf die Meisterprüfung vorbereiten können. Die Autoren dieser Erläuterungen weisen Fortbildungsinteressierte nachdrücklich darauf hin, dass angesichts der komplexen Herausforderungen dieser Meisterprüfung eine entsprechende Vorbereitung unverzichtbar ist.

Empfohlen wird ein Zeitumfang für die unmittelbare Vorbereitung auf die Meisterprüfung von mindestens 1.200 Stunden, der in ca. 600 Stunden als Teilnahme an Vorbereitungskursen und 600 Stunden als Selbststudium aufgegliedert wird¹.

Insbesondere für die Vorbereitung auf den Prüfungsteil 1 „Pferdehaltung, Pferdeinsatz, Pferdezucht und Dienstleistungen“ sollten Vorbereitungskurse gewählt werden, die auf die entsprechende Fachrichtung in der Meisterprüfung ausgerichtet sind. Auch für die Vorbereitung auf den Prüfungsteil 2 der Meisterprüfung wird ein entsprechender Fachrichtungsbezug empfohlen.

Angesichts der Tatsache, dass die Mehrzahl der Prüflinge die Vorbereitung auf die Meisterprüfung berufsbegleitend absolviert, wird den Anbietern von Vorbereitungskursen empfohlen, diesen Umstand bei der Ablaufplanung des Kursangebotes zu berücksichtigen.

Des Weiteren sollten Fortbildungsinteressierte sich rechtzeitig (vor Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen) über Möglichkeiten der Unterstützung bei der Finanzierung der Vorbereitungsmaßnahmen z. B. durch das „Aufstiegs-BAföG“ oder auch durch Stiftungen zu informieren. Ein Ansprechpartner zu Fördermöglichkeiten können auch die Zuständigen Stellen für landwirtschaftliche Berufsbildung sein.

Den Fortbildungsinteressierten wird außerdem dringend empfohlen, die in den in den Zulassungsvoraussetzungen (§ 3 der Verordnung) vorgeschriebenen Zeiten der Berufspraxis für die schrittweise Einarbeitung in Führungsaufgaben zu nutzen.

¹ Entsprechend der BiBB-Hauptausschusses-Empfehlung Nr. 159 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 12. März 2014 für Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)

Zur Prüfungsvorbereitung bieten verschiedene Zuständige Stellen und Bildungsanbieter Lehrveranstaltungen an. Diese sind immer ein Angebot und die Prüflinge entscheiden sich, ob sie die freiwilligen Vorbereitungskurse besuchen möchten und wenn ja, welcher Anbieter für sie der passende ist.

Qualitätsmerkmale zur Auswahl eines geeigneten Bildungsangebots zur Meistervorbereitung können sein:

- Bildungsangebote müssen so strukturiert sein, dass eine sinnvolle, nicht überlastende Verknüpfung von beruflicher Tätigkeit und Vorbereitungskursen möglich ist; z.B. 30 Wochenstunden Lehrveranstaltungen, damit Zeit für das Selbststudium und Anstellung in einem Pferdebetrieb bleibt.
- Mindestens 600 Stunden Lehrveranstaltungen mit zugehörigen weiteren 600 Stunden für ein strukturiertes Selbststudium.
- Berufsbegleitende Kurse in gestreckter Modulform, da die Arbeitsprojekte in der Meisterprüfung im Regelfall eine Berufstätigkeit erfordern.
- Ca. 20 Lernmodule (z.B. 1 Woche mit jeweils 30 h/Modul).
- Ausreichende Berücksichtigung „übergeordneter“ Kompetenzen.
 - Lerneinheit/en (mindestens 30h) über die praktische Umsetzung von Nachhaltigkeit (soziales, ökologisches, ökonomisches Handeln) in der Pferdewirtschaft
 - Lerneinheit/en (mindestens 30h) zum Aufbau und Betrieb eines auf die Pferdewirtschaft bezogenen Qualitätsmanagementsystems (Regelkreis, Qualitätshandbuch, usw.)
- Lerneinheit/en zur Durchführung von Arbeitsprojekten (jeweils mindestens 30h)
 - Dokumentationstechniken
 - Planungstechniken der beiden Projektphasen
 - Begleitung der beiden Projektphasen
- Lerneinheit/en (mindestens 30 h) zur Vorbereitung auf komplexe schriftliche Prüfungsleistungen (Handlungsorientierte Prüfungsform!).
- Der gewählten Fachrichtung entsprechend fachlich versierte Dozenten.
- Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Bildungsanbieter, Zuständiger Stelle und Prüfungsausschuss.

Der Vorbereitung auf die Meisterprüfung sowie für die Prüfung an sich muss eine realistische Planung über das Zeit- und Arbeitsvolumen zur Erlangung des Abschlusses zugrunde gelegt werden (Zeitraumen: mindestens 2, meistens 3 Jahre).

Im Fall unvorhersehbarer Probleme bei der Durchführung der Arbeitsprojekte (z.B. betriebsbedingte Kündigung, Inhaberwechsel, Erkrankungen des Prüflings, Ausfall der eingesetzten Tiere, Naturkatastrophen, usw.) ist ein entsprechendes Krisenmanagement durch die Prüfungsausschüsse und die zuständigen Stellen vorzuhalten.

2. Verordnungstext mit Erläuterungen²

<p>Abschrift der Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Pferdewirtschaftsmeister und Pferdewirtschaftsmeisterin (Pferdewirtmeisterprüfungsverordnung – PferdewMeistPrV) Vom 27. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1825, 1934)</p>
<p>Auf Grund des § 53 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 3 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:</p>
<p><u>Inhaltsübersicht</u></p>
<p><u>Abschnitt 1</u> <u>Allgemeines</u></p>
<p><u>§ 1 Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses</u> <u>§ 2 Fachrichtungen</u> <u>§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</u> <u>§ 4 Gliederung der Meisterprüfung</u></p>
<p><u>Abschnitt 2</u> <u>Prüfungsteil</u> <u>Pferdehaltung, Pferdeeinsatz, Pferdezucht und Dienstleistungen</u></p>
<p><u>§ 5 Anforderungen und Prüfungsinhalte</u> <u>§ 6 Struktur der Prüfung</u> <u>§ 7 Arbeitsprojekt</u> <u>§ 8 Schriftliche Prüfung</u></p>
<p><u>Abschnitt 3</u> <u>Prüfungsteil</u> <u>Betriebs- und Unternehmensführung</u></p>
<p><u>§ 9 Anforderungen und Prüfungsinhalte</u> <u>§ 10 Struktur der Prüfung</u> <u>§ 11 Arbeitsprojekt</u> <u>§ 12 Schriftliche Prüfung</u></p>

² Erläuterungen erfolgen nur an den Stellen, an denen die Sachverständigen diese für notwendig erachtet haben!

<u>Abschnitt 4</u> <u>Prüfungsteil</u> <u>Berufsausbildung und Mitarbeiterführung</u>
<u>§ 13 Anforderungen und Handlungsfelder</u> <u>§ 14 Struktur der Prüfung</u> <u>§ 15 Praktischer Teil</u> <u>§ 16 Schriftlicher Teil</u> <u>§ 17 Fallstudie</u>
<u>Abschnitt 5</u> <u>Befreiung von Prüfungsleistungen, Bewertungen in den Prüfungen,</u> <u>Bestehens- und Zeugnisregelungen</u>
<u>§ 18 Befreiung von Prüfungsleistungen</u> <u>§ 19 Bewertungen in den Prüfungen</u> <u>§ 20 Bestehen der Meisterprüfung und Zeugnisse</u>
<u>Abschnitt 6</u> <u>Ergänzungs- und Wiederholungsprüfung</u>
<u>§ 21 Mündliche Ergänzungsprüfung</u> <u>§ 22 Wiederholung der Meisterprüfung</u>
<u>Abschnitt 7</u> <u>Schlussvorschriften</u>
<u>§ 23 Übergangsvorschriften</u> <u>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u>

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
Abschnitt 1 Allgemeines		
§ 1 Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses	(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Pferdewirtschaftsmeister und Pferdewirtschaftsmeisterin soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.	
	(2) Die Prüfung wird von den nach § 71 Absatz 3 und 8 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stellen durchgeführt.	
	(3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der Pferdewirtschaftsmeister oder die Pferdewirtschaftsmeisterin in der Lage sein, die in den drei Bereichen (Nummern 1 bis 3) genannten Aufga-	

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	<p>ben wirtschaftlich und <u>nachhaltig</u> in unterschiedlich strukturierten Unternehmen der Pferdewirtschaft oder der Landwirtschaft mit Pferdehaltung wahrzunehmen, diese <u>Unternehmen</u> eigenverantwortlich zu führen und Leitungsaufgaben auszuüben sowie auf sich verändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen zu reagieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pferdehaltung, Pferdeinsatz, Pferdezucht und Dienstleistungen: <ol style="list-style-type: none"> a) Planen, Kalkulieren und Organisieren der Pferdehaltung, der Pferdezucht, des Einsatzes von Pferden, der Ausbildung von Pferden und Kunden sowie sonstiger Dienstleistungen, des Personal- und Technikeinsatzes sowie der Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der Betriebsverhältnisse und der Anforderungen des Marktes, b) Entwickeln und Umsetzen von betrieblichen <u>Qualitäts- und Quantitätsvorgaben</u>, c) Entscheiden über Art, Umfang, Zielsetzung und Zeitpunkt betrieblicher Maßnahmen und Abläufe, d) Durchführen, Kontrollieren und Bewerten der Maßnahmen und Arbeiten unter Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten einschließlich des Umwelt- und Verbraucherschutzes, der Anforderungen des Marktes und der Belange des Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung, des Tierschutzes, der Tierhygiene und des Tierwohls, e) Vermarkten von Pferden, betrieblichen Dienstleistungen und Produkten, f) Vorbereiten und Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Zusammenarbeit mit den mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen; 2. Betriebs- und Unternehmensführung: <ol style="list-style-type: none"> a) Entwickeln von Zielen, Konzepten und Maßnahmen für die Pferdehaltung, die Pferdezucht, den Einsatz von Pferden, die Ausbildung von Pferden und Kunden, für sonstige Dienstleistungen sowie für das Vermarkten von Pferden, Dienstleistungen und Produkten unter Beachtung der Betriebsverhältnisse und der Anforderungen des Marktes, b) Analysieren und Planen der betrieblichen Abläufe und der Betriebsorganisation nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und un- 	<p>Zur inhaltlichen <u>Erläuterung des Begriffes „Nachhaltigkeit“</u> wird auf die <u>Pkt. 9 der Erläuterungen</u> verwiesen.</p> <p><u>Unternehmen/Betrieb</u> versteht sich als Einrichtung das betriebswirtschaftlich geführt wird. Im Sinne dieser VO werden die Begriffe synonym verwendet.</p> <p>Hinweise zu den <u>Begriffe Qualitäts- und Quantitätsvorgaben</u> sind in <u>Pkt. 8 der Erläuterungen</u> enthalten.</p>

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	<p>ter Beachtung sozialer, ökologischer und rechtlicher Erfordernisse sowie der Prinzipien der Nachhaltigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) kaufmännische Disposition beim Beschaffen von Betriebsmitteln und Dienstleistungen, beim Arbeits-, Material- und Maschineneinsatz sowie bei der Vermarktung von Pferden, von betrieblichen Dienstleistungen und von Produkten, d) ökonomische Kontrolle der Betriebszweige und des Gesamtbetriebes, e) Planen, Kalkulieren und Beurteilen von Investitionen, f) Zusammenarbeiten mit Marktpartnern und anderen Betrieben und g) Nutzen der Möglichkeiten von Information, Beratung und Förderung; <p>3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfen der betrieblichen und persönlichen Ausbildungsvoraussetzungen, b) Planen der Ausbildung unter inhaltlichen, methodischen und zeitlichen Aspekten entsprechend den Vorgaben der Ausbildungsordnung, c) Auswählen und Einstellen von Auszubildenden, d) Durchführen der Ausbildung unter Anwendung geeigneter Methoden bei der Vermittlung von Ausbildungsinhalten, e) Hinführen der Auszubildenden zu selbständigem Handeln, f) Vorbereiten auf Prüfungen, g) Informieren und Beraten über Fortbildungsmöglichkeiten, h) Auswählen und Einstellen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, i) Übertragen von Aufgaben auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung, j) Anleiten und Kontrollieren von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Arbeitsprozessen, k) kooperatives Führen sowie Fördern und Motivieren von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und l) Unterstützen der beruflichen Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. 	
	(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbil-	

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	dungsabschluss Pferdewirtschaftsmeister oder Pferdewirtschaftsmeisterin mit Angabe der nach § 2 gewählten Fachrichtung.	
<p>§ 2 Fachrichtungen</p>	<p>Der Prüfling wählt für die Prüfung eine der folgenden Fachrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pferdehaltung und Service, 2. Pferdezucht, 3. Klassische Reitausbildung, 4. Pferderennen oder 5. Spezialreitweisen. 	<p>Zu den <u>Kernkompetenzen in den einzelnen Fachrichtungen</u> wird auf Punkt Nr. 4 verwiesen.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jede Fachrichtung steht für sich und ist in einem eigenen Prüfungsverfahren zu absolvieren. Die Prüfung kann <u>in einem Prüfungsverfahren auch nur in einer Fachrichtung</u> absolviert werden. - Bezüglich der <u>Befreiung von einzelnen Prüfungsleistungen</u> wird auf § 18 verwiesen. - Die in der Ausbildungsordnung aufgeführten <u>Ein-satzgebiete</u> sind in der Meisterprüfung <u>in der jeweiligen Fachrichtung enthalten</u>.
<p>§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</p>	<p>(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Pferdewirt oder Pferdewirtin und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens zweijährige <u>Berufspraxis</u>, 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens dreijährige Berufspraxis oder 3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis. <p>(2) Die <u>Berufspraxis</u> nach Absatz 1 muss in Unternehmen der Pferdewirtschaft oder der Landwirtschaft mit Pferdehaltung nachgewiesen werden.</p>	<p><u>Berufspraxis</u> definiert sich über einen Arbeitsvertrag oder eine Gewerbeanmeldung und muss auf eine Existenzsicherung ausgerichtet sein.</p> <p>Die Zeitabschnitte in Absatz 1 orientieren sich an einer <u>Vollzeittätigkeit</u>.</p> <p>Für eine Vollzeittätigkeit wird empfohlen, von einer Mindestjahresarbeitszeit von 1.800 Stunden auszugehen.</p> <p>Entsprechende Umrechnungen bei Teilzeitbeschäftigun-</p>

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.	gen sind möglich. Die Entscheidung über diese Form der Zulassung liegt im pflichtgemäßen <u>Ermessen der Zuständigen Stelle bzw. des Prüfungsausschusses</u> . Hierbei ist immer von <u>Einzelfallentscheidungen</u> auszugehen!
§ 4 Gliederung der Meisterprüfung	Die Meisterprüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile: 1. Pferdehaltung, Pferdeeinsatz, Pferdezucht und Dienstleistungen, 2. Betriebs- und Unternehmensführung sowie 3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.	
Abschnitt 2 Prüfungsteil Pferdehaltung, Pferdeeinsatz, Pferdezucht und Dienstleistungen		
§ 5 Anforderungen und Prüfungsinhalte	(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Haltung, den Einsatz und die Zucht von Pferden, die Ausbildung von Pferden und Kunden sowie sonstige Dienstleistungsangebote einschließlich des jeweils damit verbundenen Einsatzes von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen und Betriebsstoffen planen, durchführen und beurteilen kann. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er die entsprechenden Maßnahmen qualitätsorientiert und wirtschaftlich unter Beachtung von Anforderungen des Marktes, berufsbezogenen Rechtsvorschriften, der Erfordernisse des Tiereschutzes und des Tierwohls, des Umwelt- und Naturschutzes, der Arbeitssicherheit, der Nachhaltigkeit sowie des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes durchführen kann.	
	(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte: 1. Planen und Kalkulieren von Pferdehaltung, Pferdeeinsatz, Pferdezucht und Dienstleistungen, des Personal- und Technikeinsatzes im pferdewirtschaftlichen Bereich sowie der Beratung und der Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der Betriebs- und Marktverhältnisse, 2. Entscheiden über Art und Zeitpunkt von Maßnahmen und Arbeiten in der Pferdehaltung, beim Pferdeeinsatz, in der Pferdezucht und bei Dienstleistungen, 3. Sicherstellen von Tierhygiene, Tiergesundheit und Seuchenprophylaxe, 4. Durchführen, Kontrollieren und Bewerten der Maßnahmen und Arbei-	

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	<p>ten in der Pferdehaltung, beim Pferdeinsatz, in der Pferdezucht und bei Dienstleistungen unter Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten einschließlich des Umwelt- und Verbraucherschutzes, unter Beachtung der Anforderungen des Marktes, der Belange des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie unter Beachtung des Tierwohls,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Vermarkten von Pferden, Dienstleistungen und Produkten, 6. Vorbereiten und Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung, 7. Entwickeln von Qualitätsstandards, 8. Durchführen der Betriebskontrolle und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, 9. Kontrollieren, Beurteilen und Optimieren von betrieblichen Abläufen, 10. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie 11. Berücksichtigen der rechtlichen Bestimmungen und Regelungen der Pferdewirtschaft. 	
<p>§ 6 Struktur der Prüfung</p>	<p>Die Prüfung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Arbeitsprojekt nach § 7 sowie 2. einer schriftlichen Prüfung nach § 8. 	
<p>§ 7 Arbeitsprojekt</p>	<p>(1) Mit der Durchführung des <u>Arbeitsprojekts</u> soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen die komplexen Zusammenhänge der Pferdehaltung, des Pferdeinsatzes, der Dienstleistungen, der Produktion sowie der Vermarktung bezogen auf die von ihm gewählte Fachrichtung (§ 2) zu erfassen und zu analysieren sowie Lösungsvorschläge für betriebliche Probleme zu erstellen und umzusetzen.</p>	<p>Das Arbeitsprojekt stellt eine <u>in sich geschlossene Prüfungsleistung</u> dar. Eine Zergliederung des Arbeitsprojektes in einzelne Abschnitte oder Elemente (z. B. Bearbeitung, Dokumentation, Vorstellung des Projektes und sonstige Inhalte des Fachgesprächs hat nicht zu erfolgen. Die Verordnung gibt hierfür keine Handhabe. Das Arbeitsprojekt wird <u>durch den Prüfungsausschuss</u> verbindlich festgelegt. Bei dem Arbeitsprojekt geht es um die Erfassung der Kompetenzen einer Führungskraft, diese sind deutlich von den Kompetenzen einer Fachkraft abzugrenzen! Der Gedanke der „Entwicklung“ von Kompetenzen ist maßgeblich.</p>

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
		Im Übrigen wird auf die <u>Musteraufgaben</u> im <u>Pkt. 4 der Erläuterungen</u> verwiesen.
	(2) Die Aufgabe für das Arbeitsprojekt soll sich auf die laufende Bewirtschaftung eines pferdewirtschaftlichen Unternehmens beziehen und für dessen weitere Entwicklung von Bedeutung sein.	Der <u>Prüfungsausschuss</u> sollte Prüflinge im Verlauf der Bearbeitung des Arbeitsprojekts <u>vor Ort</u> besuchen um den Projektverlauf in Augenschein zu nehmen.
	(3) Bei der Wahl der Aufgabe für das Projekt ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu Grunde zu legen. Ebenso sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.	Ein eindeutiger Bezug der inhaltlichen Ausrichtung des Arbeitsprojektes zu den Kernkompetenzen der einzelnen Fachrichtungen muss bei der Aufgabenstellung sichergestellt werden. Die Sachverständigen haben die Kernkompetenzen in den <u>Musteraufgaben</u> der einzelnen Fachrichtungen herausgestellt <u>Pkt. 4 der Erläuterungen</u>). In Bezug auf die Vorschläge des Prüflings wird den Prüfungsausschüssen folgende Vorgehen empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Prüfling sollte <u>möglichst zwei Vorschläge</u> für das Arbeitsprojekt beim Prüfungsausschuss vorlegen (Fristen) • Die Aufgabenvorschläge sollten neben dem Thema bereits eine <u>Gliederung der Bearbeitung</u> enthalten • Der <u>Prüfungsausschuss</u> bewertet die Vorschläge vor dem Hintergrund der Erwartungen an ein Arbeitsprojekt (s. a. <u>Musteraufgaben</u>) und nimmt <u>ggf. Ergänzungen und Erweiterungen</u> der Aufgabenstellung vor. • Mit den Aufgabenvorschlägen sollte <u>auch eine Beschreibung des Betriebes</u> vorgelegt werden in dem die Bearbeitung des Arbeitsprojektes erfolgen soll.
	(4) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass das geplante Arbeitsprojekt in dem Unternehmen nicht durchgeführt werden kann, so hat er in Abstimmung mit dem Prüfling eine gleichwertige Aufgabe für ein Arbeitsprojekt in einem geeigneten Unternehmen zu stellen.	In dieser Festlegung sehen die Sachverständigen eine große Verantwortung beim Prüfungsausschuss bzw. der jeweiligen zuständigen Stelle. Es wird empfohlen, die bestehenden Kontakte zu den im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Betrieben zu nutzen, um potentielle <u>geeignete und an der Durchführung von Arbeitsprojekten interessierte Betriebe</u> zu identifizieren.

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	<p>(5) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen, den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren, das Projekt vorzustellen und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.</p>	<p>Neben notwendigen Hinweisen im Rahmen von Vorbereitungsmaßnahmen auf die Meisterprüfung sollte der Prüfungsausschuss bei der Vergabe des Arbeitsprojektes <u>auch konkrete Bearbeitungshinweise</u> an den Prüfling geben.</p> <p>Insbesondere sollte verdeutlicht werden, welche <u>Minimalanforderungen</u> bestehen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftlich planen • Verlauf der Bearbeitung und Ergebnisse dokumentieren (Aufzeichnungen, Clips, externe Analysen, praktische Vorführung der Ergebnisse) <p>Das <u>Fachgespräch</u> baut auf der <u>Dokumentation</u> des Verlaufs der Bearbeitung und der Ergebnisse des Arbeitsprojektes auf.</p> <p>Der Prüfling hat im Fachgespräch zunächst aktiv sein Arbeitsprojekt vorzustellen und zu erläutern. Erst daran anschließend wird der Prüfungsausschuss im Gespräch (auf Augenhöhe) aktiv.</p> <p>Das Fachgespräch ist aus formalen Gründen <u>keine „mündliche“ Prüfung</u>, da hierfür keine abgegrenzten Prüfungsanforderungen sowie Bewertungsregelungen vorgegeben werden.</p> <p>Das Fachgespräch ermöglicht dem Prüfungsausschuss auch die <u>Einbeziehung weitergehender Fragen</u> aus § 5 Absatz 2. Der Fachrichtungsbezug muss allerdings gewährleistet sein.</p> <p>Das Fachgespräch <u>kann z. T. auch praktische Vorstellung der Ergebnisse des Arbeitsprojektes beinhalten</u>.</p> <p>Der Prüfling muss über eine entsprechende <u>Erwartung des Prüfungsausschusses bei der Aufgabenstellung</u> informiert werden.</p>
	<p>(6) Für die Durchführung des Arbeitsprojekts steht dem Prüfling ein Zeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 120 Minuten dauern.</p>	<p>Die zeitliche Vorgabe „zwölf Monate“ legt den <u>max. Umfang der Bearbeitung</u> fest. Dieser Zeitrahmen ist auch der Planung des Prüfungsablaufs zu Grunde zulegen.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Zeitvorgabe auf eine <u>Qualifizie-</u></p>

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
		<p><u>rung im Arbeitsprozess</u> abstellt, d. h. es ist keine Aufgabe zu stellen, die vom Umfang her eine zwölfmonatige Vollzeitbearbeitung erfordert.</p> <p>Die Zeitvorgabe des Fachgesprächs beinhaltet auch die Option der praktischen Anschauung von Ergebnissen des Projektes durch den Prüfungsausschuss.</p>
<p>§ 8 Schriftliche Prüfung</p>	<p>(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit komplexen praxisbezogenen Aufgaben aus den in § 5 Absatz 2 aufgeführten Inhalten. Bei der Wahl der Aufgaben ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.</p>	<p>Die Sachverständigen empfehlen auch vor dem Hintergrund der Realitätsnähe der Aufgabenstellung <u>mehrere Aufgaben</u> (2 bis 5) in der Prüfung zu stellen.</p> <p>Die Aufgabenstellung sollte der <u>Realität betrieblichen Handelns von Führungskräften</u> in der Pferdewirtschaft entsprechen. Die Aufgaben werden nicht zwingend auf die einzelnen Inhalte des § 1 Absatz 3 bzw. § 5 Absatz 2 ausgerichtet, sondern sollten immer mehrere dieser abdecken. Auch übergeordnete Kompetenzen wie z. B. Nachhaltigkeitsaspekte, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Qualitätssicherung und Markt sollten bei der Aufgabenstellung berücksichtigt werden.</p>
	<p>(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 180 Minuten.</p>	<p>Die Zeitvorgabe von <u>180 Minuten</u> ist <u>in jedem Fall</u> der Ablaufplanung der Prüfung zugrunde zu legen, eine Prüfungsorganisation mit kürzeren Zeitvorgaben ist nicht verordnungskonform.</p>
<p>Abschnitt 3 Prüfungsteil Betriebs- und Unternehmensführung</p>		
<p>§ 9 Anforderungen und Prüfungsinhalte</p>	<p>(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen kann.</p>	<p>In diesem Prüfungsteil steht die <u>Erfassung der betriebswirtschaftlichen Kompetenzen</u> im Mittelpunkt der Prüfung. Dies ist insbesondere auch bei der Formulierung der Aufgabenstellung des Arbeitsprojektes zu berücksichtigen.</p> <p>Insgesamt ist von vergleichbaren inhaltlichen Anforderungen an die Aufgabenstellungen des Arbeitsprojektes und der schriftlichen Prüfung wie bei den in den letzten Jahren neu erlassenen Meisterprüfungsverordnungen des</p>

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	<p>(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einordnen und Beurteilen der Rahmenbedingungen und der Struktur von Betrieben der Pferdewirtschaft, 2. Kontrollieren und Bewerten von Haltungsverfahren, Produktion und Dienstleistungen, 3. Erfassen, Analysieren und Bewerten von Betriebsergebnissen, 4. Analysieren der Liquidität, Rentabilität und Stabilität, 5. Bewerten der Betriebs- und Arbeitsorganisation, 6. Beobachten und Bewerten von Märkten, 7. Erarbeiten und Anwenden von Vermarktungskonzepten, insbesondere bezogen auf Angebot, Nachfrage, Preisgestaltung und Werbung, 8. Beurteilen und Anwenden von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, 9. Planen der Betriebsentwicklung, insbesondere unter Beachtung von Investitionen, Finanzierungen und Liquidität, 10. Anwenden berufsbezogener Rechtsvorschriften, insbesondere von Tierschutzrecht, Tierzuchtrecht, Tierseuchenrecht, Umweltrecht, Vertrags- und Haftungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie 11. Anwenden der betriebswirtschaftlichen Buchführung und der steuerlichen Buchführung unter Beachtung von Steuerarten und -verfahren. 	Agrarbereichs auszugehen.
<p>§ 10 Struktur der Prüfung</p>	<p>Die Prüfung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Arbeitsprojekt nach § 11 sowie 2. einer schriftlichen Prüfung nach § 12. 	
<p>§ 11 Arbeitsprojekt</p>	<p>(1) Im Arbeitsprojekt soll der Prüfling eine komplexe betriebswirtschaftliche Aufgabe in einem pferdewirtschaftlichen Betrieb bearbeiten. Das Projekt soll für die weitere Entwicklung des Gesamtbetriebes oder eines wesentlichen Teils des Betriebes von Bedeutung sein.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Aufgabe sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass das geplante Arbeitsprojekt</p>	<p>Auch in dieser Festlegung sehen die Sachverständigen</p>

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	<p>in dem Betrieb nicht durchgeführt werden kann, so hat er in Abstimmung mit dem Prüfling eine gleichwertige Aufgabe für ein Arbeitsprojekt in einem geeigneten Betrieb zu stellen.</p>	<p>eine große Verantwortung beim Prüfungsausschuss bzw. der jeweiligen zuständigen Stelle. Es wird empfohlen, die bestehenden Kontakte zu den im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Betrieben zu nutzen, um potentielle <u>geeignete und an der Durchführung von Arbeitsprojekten interessierte Betriebe</u> zu identifizieren. Eher als im Prüfungsteil 1 könnte als Ausnahme auch die Bearbeitung eines Arbeitsprojektes <u>anhand eines fiktiven pferdewirtschaftlichen Betriebs</u> erfolgen, dem z. B. aus der Beratung bekannte anonymisierte betriebswirtschaftliche Kennziffern zu Grunde gelegt werden.</p>
	<p>(4) Das Arbeitsprojekt soll auf betriebswirtschaftlichen Aufzeichnungen eines Betriebes aufbauen; diese sind nicht Gegenstand der Bewertung.</p>	
	<p>(5) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen, die Bearbeitung des Projekts sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 9 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.</p>	
	<p>(6) Für die Durchführung des Arbeitsprojekts steht dem Prüfling ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 45 Minuten dauern.</p>	
<p>§ 12 Schriftliche Prüfung</p>	<p>(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzuferdigenden Arbeit mit komplexen praxisbezogenen Aufgaben aus den in § 9 Absatz 2 aufgeführten Inhalten. Bei der Wahl der Aufgaben ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.</p>	
	<p>(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 180 Minuten.</p>	
<p>Abschnitt 4 Prüfungsteil Berufsausbildung und Mitarbeiterführung</p>		
<p>§ 13</p>	<p>(1) In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammen-</p>	

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
Anforderungen und Handlungsfelder	hänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen führen kann sowie über entsprechende fachliche, methodische und didaktische Fähigkeiten verfügt.	
	<p>(2) Der Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 ist in folgenden Handlungsfeldern zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen, 2. Ausbildung vorbereiten und Auszubildende einstellen, 3. Ausbildung durchführen, 4. Ausbildung abschließen, 5. Personalbedarf ermitteln, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auswählen, einstellen und Aufgaben auf diese übertragen sowie 6. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anleiten, führen, fördern und motivieren sowie deren berufliche Weiterbildung unterstützen. 	
	<p>(3) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 1 umfasst folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen, 2. Planungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen durchführen und Entscheidungen treffen, 3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darstellen, 4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auswählen und dies begründen, 5. die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf prüfen sowie prüfen, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere durch Ausbildung im Verbund sowie durch überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden müssen, 6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einschätzen sowie 7. die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen im Betrieb abstimmen. 	<p><i>Handlungsfeld: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen</i></p>
	<p>(4) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 2 umfasst folgende Kompetenzen:</p>	<p><i>Handlungsfeld: Ausbildung vorbereiten und Auszubildende einstellen</i></p>

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert, 2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung berücksichtigen, 3. den Kooperationsbedarf ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abstimmen, 4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden, auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit, anwenden, 5. den Berufsausbildungsvertrag vorbereiten und die Eintragung des Vertrags bei der zuständigen Stelle veranlassen sowie 6. die Möglichkeiten prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können. 	
	<p>(5) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 3 umfasst folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur schaffen, Rückmeldungen geben und empfangen, 2. die Probezeit organisieren, gestalten und bewerten, 3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben entwickeln und gestalten, 4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auswählen und situationsspezifisch einsetzen, 5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einsetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit prüfen, 6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung prüfen, 7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig erkennen sowie auf Lösungen 	<p><i>Handlungsfeld: Ausbildung durchführen</i></p>

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	<p>hinwirken,</p> <p>8. Leistungen feststellen und bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auswerten, Beurteilungsgespräche führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf ziehen sowie</p> <p>9. interkulturelle Kompetenzen fördern.</p>	
	<p>(6) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 4 umfasst folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auszubildende auf die Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorbereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss führen, 2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinweisen, 3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitwirken sowie 4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und beraten. 	<p><i>Handlungsfeld: Ausbildung abschließen</i></p>
	<p>(7) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 5 umfasst folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtliche Grundlagen des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts im Betrieb umsetzen, 2. Konzepte der Personalplanung anwenden, 3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auswählen, einstellen und einarbeiten, 4. Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beurteilen und Aufgaben auf diese entsprechend der Beurteilung übertragen, 5. zur Krankheitsprävention anleiten und Maßnahmen organisieren sowie 6. die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durchführen. 	<p><i>Handlungsfeld: Personalbedarf ermitteln, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auswählen, einstellen und Aufgaben auf diese übertragen</i></p>

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	<p>(8) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 6 umfasst folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anleiten, Leistungen und Verhalten gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Leistungsbeurteilungen Dritter feststellen und bewerten, 2. Mitarbeiter- und Beurteilungsgespräche führen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen, 3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen motivieren und fördern, 4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen qualifizieren und bei der Weiterbildung unterstützen, 5. soziale Zusammenhänge und Konflikte erkennen, 6. Maßnahmen zur Konfliktbewältigung anwenden, Teamarbeit organisieren und unterstützen sowie 7. Führungsstile kennen und das eigene Führungsverhalten kritisch beurteilen. 	<p><i>Handlungsfeld:</i> <i>Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anleiten, führen, fördern und motivieren sowie deren berufliche Weiterbildung unterstützen</i></p>
<p>§ 14 Struktur der Prüfung</p>	<p>(1) Der Prüfungsteil Berufsausbildung und Mitarbeiterführung gliedert sich in folgende Abschnitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsausbildung und 2. Mitarbeiterführung. <p>(2) Die Prüfung im Abschnitt Berufsausbildung beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen praktischen Teil (§ 15) und 2. einen schriftlichen Teil (§ 16). <p>(3) Die Prüfung im Abschnitt Mitarbeiterführung besteht aus einer Fallstudie (§ 17).</p>	
<p>§ 15 Praktischer Teil</p>	<p>(1) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch.</p> <p>(2) Die Ausbildungssituation ist vom Prüfling in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu wählen. Sie ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Wahl, Gestaltung und Durchführung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern.</p>	

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
	(3) Für die schriftliche Planung der Ausbildungssituation steht ein Zeitraum von sieben Tagen zur Verfügung. Für die praktische Durchführung der Ausbildungssituation stehen 60 Minuten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.	
§ 16 Schriftlicher Teil	(1) Im schriftlichen Teil soll der Prüfling fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten. Die Aufgaben sollen sich auf die in § 13 Absatz 3 bis 6 beschriebenen Kompetenzen beziehen.	
	(2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt 150 Minuten.	
§ 17 Fallstudie	(1) In der Fallstudie soll der Prüfling eine Situation der Mitarbeiterführung bearbeiten. Die Situation wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben und muss sich auf die in § 13 Absatz 7 und 8 beschriebenen Kompetenzen beziehen.	
	(2) Der Prüfling soll die vorgegebene Situation analysieren, Handlungsoptionen entwickeln, diese schriftlich darlegen und in einem Fachgespräch erläutern.	
	(3) Für die Bearbeitung der Fallstudie stehen 120 Minuten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern.	
Abschnitt 5 Befreiung von Prüfungsleistungen, Bewertungen in den Prüfungen, Bestehens- und Zeugnisregelungen		
§ 18 Befreiung von Prüfungsleistungen	Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen nach § 4 oder von Prüfungen nach den §§ 7 und 8, den §§ 11 und 12 sowie den §§ 15 bis 17 ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.	§ 56 Absatz 2 BBiG : „Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt“.

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
§ 19 Bewertungen in den Prüfungen	(1) Die drei Prüfungsteile nach § 4 sind gesondert zu bewerten.	
	(2) Für die Bewertung des Prüfungsteils „Pferdehaltung, Pferdeeinsatz, Pferdezucht und Dienstleistungen“ ist eine Note aus der Bewertung des Arbeitsprojektes (§ 7) und der Bewertung der schriftlichen Prüfung (§ 8) nach folgender Formel zu bilden: $\text{Note des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note des Arbeitsprojektes} \times 2) + \text{Note der schriftlichen Prüfung}}{3}$	
	(3) Für die Bewertung des Prüfungsteils „Betriebs- und Unternehmensführung“ ist eine Note aus der Bewertung des Arbeitsprojektes (§ 11) und der Bewertung der schriftlichen Prüfung (§ 12) nach folgender Formel zu bilden: $\text{Note des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note des Arbeitsprojektes} \times 2) + \text{Note der schriftlichen Prüfung}}{3}$	
	(4) Im Prüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist zunächst eine Note für die Bewertung des Abschnitts „Berufsausbildung“ aus der Bewertung der Ausbildungssituation (§ 15) und der Bewertung der schriftlichen Prüfung (§ 16) nach folgender Formel zu bilden: $\text{Note des Abschnitts Berufsausbildung} = \frac{(\text{Note der Ausbildungssituation} \times 2) + \text{Note der schriftlichen Prüfung}}{3}$ Anschließend ist für die Bewertung des Prüfungsteils „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ eine Note aus der Bewertung der Leistung im Abschnitt Berufsausbildung nach Satz 1 und der Bewertung der Fallstudie (§ 17) nach folgender Formel zu bilden: $\text{Note des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note des Abschnitts Berufsausbildung} \times 60) + (\text{Note der Fallstudie} \times 40)}{100}$	
	(5) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie wird als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile errechnet. Im Falle der Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen nach § 18 entfällt diese Verpflichtung.	Die Gesamtnote hat keine Bedeutung für das Bestehen oder Nichtbestehen der Meisterprüfung, allerdings vermittelt sie einen schnellen Überblick über das Leistungslevel des Prüflings. Daher wird die Gesamtnote in einigen Fällen auch als „einfacher“ Bewertungsmaßstab au-

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
		<p>Berhalb der Prüfungen herangezogen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der § 18 „Befreiung von Prüfungsleistungen“ ergeben sich im Falle der Befreiung von Prüfungsleistungen Unterbrechungen des Rechenweges, die regelmäßig einen objektiven Vergleich von Gesamtnoten beeinflussen.</p> <p>Daher kann die zuständige Stelle in diesen Fällen auf die Ausweisung der Gesamtnote verzichten. Sollte diese trotzdem ausgewiesen werden, muss im Zeugnis in geeigneter Form auf die Nichtvollständigkeit der in der Gesamtnote berücksichtigten, durch den zuständigen Meisterprüfungsausschuss vergebenen Noten nach Absatz 2 bis 4 hingewiesen werden.</p>
<p>§ 20 Bestehen der Meisterprüfung und Zeugnisse</p>	<p>(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Prüfungsteil (§ 4) mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.</p> <p>(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine der Leistungen in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8, den §§ 11 und 12 sowie den §§ 15 bis 17 mit „ungenügend“ oder 2. mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist. <p>(3) Ist die Meisterprüfung bestanden, stellt die zuständige Stelle darüber ein Zeugnis aus.</p> <p>(4) Im Fall des Bestehens stellt die zuständige Stelle für jeden Prüfling ein weiteres Zeugnis aus, in dem mindestens anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ergebnisse der Leistungen aus den einzelnen Prüfungen nach den §§ 7 und 8, den §§ 11 und 12 sowie den §§ 15 bis 17 und 2. Befreiungen nach § 18, wobei jede Befreiung mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben ist. 	<p>Die <u>Fachrichtung ist auf dem Zeugnis auszuweisen.</u></p>
Abschnitt 6 Ergänzungs- und Wiederholungsprüfung		
§ 21	(1) Die Prüfungen nach den §§ 8, 12 und 16 sind jeweils durch eine	Im Falle der Durchführung einer mündlichen (Ergän-

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
Mündliche Ergänzungsprüfung	mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung insgesamt ausschlaggebend sein kann.	zungs-) Prüfung ist die <u>Teilnahme des gesamten Prüfungsausschusses bei dieser Prüfung erforderlich!</u>
	(2) Die Ergänzungsprüfung soll jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern.	
	(3) Für die Ermittlung des Ergebnisses sind jeweils die bisherige Note der Prüfung und die Note der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.	
§ 22 Wiederholung der Meisterprüfung	(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.	Diese Festlegung bezieht sich auf das jeweilige Prüfungsverfahren. Nach einem „endgültigen“ Nichtbestehen kann ggf. ein neues Prüfungsverfahren (Antrag, Zulassung, Prüfungen, Bestehen/Nichtbestehen) ohne Rückgriff auf Absatz 2 angestrengt werden.
	(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen nach § 4 und in einzelnen Prüfungen nach den §§ 7 und 8, den §§ 11 und 12 sowie den §§ 15 bis 17 zu befreien, wenn 1. die entsprechenden Leistungen in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind und 2. der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.	
Abschnitt 7 Schlussvorschriften		
§ 23 Übergangsvorschriften	(1) Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.	
	(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Januar 2016 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Vorschriften ablegen.	

Gliederung	Verordnungstext	Erläuterung
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 131), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 21. Mai 2014 (BGBl. I S. 548) geändert worden ist, außer Kraft.	

3. Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Arbeitsprojekts im Prüfungsteil 1 (§ 7)

Das Arbeitsprojekt ist eine auf 12 Monate befristete klar umrissene Aufgabe, die komplexe betriebliche Prozesse in den fachrichtungsspezifischen Tätigkeitsfeldern umfasst. Dabei müssen die Projekte folgenden Kriterien genügen:

- Das Projekt bezieht sich auf die typischen Aufgaben der jeweils gewählten Fachrichtung. Diese Aufgaben zeichnen sich dadurch aus, dass Sie nicht zu den für alle Fachrichtungen relevanten Aufgaben gehören.
Die Kernkompetenzen der einzelnen Fachrichtungen werden in den nachfolgend angegebenen Musteraufgaben dargestellt.
- Das Projekt erfordert vertiefte und erweiterte berufliche Handlungsfähigkeit. Die Projektaufgabe grenzt sich in ihren Anforderungen klar von den gestellten Anforderungen an Fachkräfte der Pferdewirtschaft (Pferdewirt/Pferdewirtin) ab. Dies gilt fachrichtungsübergreifend.
- Das Projekt muss real durchgeführt werden. Reine Planungs- oder Fiktivprojekte sind damit nicht möglich.
- Das Projekt muss in seinem Aufbau prozessorientiert sein. Als Projektgegenstand kommen somit nur fachrichtungstypische betriebliche Prozesse und deren Weiterentwicklung, Neugestaltung oder Ergänzung in Frage. Reine Situationsanalysen, Betriebsanalysen, Marktanalysen, etc. können somit keine Projekte sein. Wohl hingegen können diese Bestandteil und Instrument im Rahmen der Projektdurchführung sein.
- Das Projekt ist ganzheitlich durchzuführen. Das bedeutet, dass die Projektaufgabe in ihrem Kern fachrichtungstypisch zu gestalten ist, allerdings sind bei der Bearbeitung alle projektrelevanten Faktoren im Zusammenhang zu berücksichtigen und ebenfalls im Projektverlauf zu beachten, bzw. zu bearbeiten oder zu gestalten, falls sie Einfluss auf das Gelingen des Projektes haben.

Durchführungsanforderungen:

Damit mit dem Prüfungsinstrument „Projekt“ die Kompetenzen eines Betriebsleiters innerhalb der jeweiligen fachrichtungstypischen Aufgabenfelder dargestellt werden können, sind an die Durchführung folgende Anforderungen geknüpft:

- Es ist eine umfassende Projektebeschreibung zu erstellen. Diese stellt die Rahmenbedingungen des Projektes und dessen Nutzen für den jeweiligen Betrieb dar.
- Eine umfassende Analyse der Ausgangslage ist durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind alle projektrelevanten Faktoren (z.B. Infrastruktur des Betriebes, Lage des Betrie-

bes, Personalressourcen, Haltungsbedingungen, Trainingsmöglichkeiten, etc.) zu betrachten und bezogen auf deren Projekteinfluss zu bewerten.

- Das Projekt muss ausgehend von der Ist-Analyse ein eindeutig definiertes Ziel haben. Dieses Ziel sollte **SMART** definiert sein und dient der Projektausrichtung und der Projektbewertung:
 - **SMART: spezifisch**
Das Ziel eines Arbeitsprojektes muss bezogen auf die Frage was erreicht werden soll klar und eindeutig beschrieben sein. Die Spezifika des jeweiligen Zieles müssen also entsprechend definiert werden.
 - **SMART: messbar**
Das Ziel eines Arbeitsprojektes muss messbar sein. Es muss also möglich sein am Ende des Projektes eine eindeutige Aussage über das Erreichen oder Nichterreichen des Zieles zu treffen. Dabei gibt es ganz unterschiedliche Möglichkeiten ein Ziel messbar zu machen.
 - **SMART: attraktiv/akzeptiert**
Das Ziel eines Projektes sollte attraktiv für den Prüfling sein. Grade um die Motivation zur Bearbeitung des Projektes über einen Zeitraum von 12 Monaten hochzuhalten ist das von besonderer Bedeutung.
Außerdem muss ein Ziel von allen Beteiligten akzeptiert werden. Neben dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss können das ggf. auch Pferdebesitzer, Arbeitgeber, etc. sein. Gerade bei letzteren Personenkreisen macht es Sinn diese gezielt in das Projekt einzubinden. Dadurch entsteht eine größere Sicherheit, dass das Projekt auch von diesen Personen unterstützt wird.
 - **SMART: realistisch**
Das Ziel eines Projektes muss eine realistische Erreichbarkeitswahrscheinlichkeit haben. Dabei müssen sowohl der Prüfling als auch der Prüfungsausschuss zu dieser Einschätzung kommen. Wichtig ist auch, dass sich die Realisierbarkeit nicht nur auf die Umsetzung in Bezug auf den Projektgegenstand bezieht. Es ist ebenfalls notwendig ein Projekt so zu gestalten, das es sich realistisch in dem jeweiligen Lebenskontext des Prüflings umsetzen lässt.
 - **SMART: terminiert**
Es muss einen Termin geben, ein konkretes Datum, an dem das Ziel erreicht sein soll. Das wird grundsätzlich der Abgabetermin der Projektunterlagen beim Prüfungsausschuss sein.

Wichtige Hinweise:

- Das Ziel kann sinnvoll begründet im Projektverlauf nachjustiert werden.

- Ein Erreichen oder Nicht-Erreichen des Zieles gibt noch keine Aussage über die Qualität des Projektes im Kontext der Bewertung
- In Bezug zur Ist-Analyse und zum Projektziel wird ein Projektverlaufsplan erstellt. Dieser enthält Zwischenziele, die zugehörigen Arbeitspakete inklusive deren Zeitplanung (Zeitpunkt und zeitlicher Umfang der jeweiligen Arbeitspakete und Maßnahmen).
- Bezogen auf den Projektverlaufsplan ist ein Projektsteuerungssystem zu entwickeln. Dabei werden Risikofaktoren ermittelt sowie Steuerungs- und Kontrollmechanismen zur Qualitätssicherung erarbeitet. Hier wird auch beschrieben, wie z.B. bei auftretenden Problemen verfahren wird und wie der Umgang mit Abweichungen vom Projektverlaufsplan geregelt ist.
- Projektdurchführung. Das Projekt muss zur praktischen oder besser realen Umsetzung kommen.
- Der Projektverlauf hinsichtlich sämtlicher Ereignisse, Schritte und Maßnahmen ist zu dokumentieren.
Dokumentation bedeutet in der Projektarbeit, sämtliche Ereignisse, Beschlüsse, Schritte und Maßnahmen zu beschreiben, die während des Projektzeitraums getroffen wurden. Das Ziel dieser Form der Dokumentation ist die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen. Eine gute Dokumentation beschreibt Ziele (warum?), Methoden (wie?), den Zeitablauf (wann?) sowie nennt alle eingesetzten Hilfsmittel (womit?).
 Wichtige Qualitätsmerkmale einer Dokumentation sind: Vollständigkeit, Übersichtlichkeit, Verständlichkeit, Strukturiertheit, Korrektheit, Editierbarkeit (bearbeiten und in veröffentlichungsfähige Form bringen, herausgebbar machen), Nachvollziehbarkeit, Prüfbarkeit, Integrität/Authentizität (z. B. Änderungshistorie), Aktualität, jederzeit durch Prüfer einsehbar. Zur Dokumentation gehören auch die Darstellung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, z.B. ein Qualitätshandbuch sowie die Umsetzung von Nachhaltigkeitsindikatoren.
- Im Anschluss an die Projektdurchführung ist eine Projektanalyse vorzunehmen. In dieser wird das Projekt hinsichtlich Zielerreichung, Projektverlauf, Qualität der Umsetzung, Planung und Zielgestaltung, etc. bewertet. Diese Projektanalyse incl. der Bewertung nimmt der Prüfling selber vor. Dabei muss ein Nichterreichen des Projektzieles nicht zwangsläufig eine negative Bewertung des Projektes ergeben. Auch ein erreichtes Projektziel bedeutet nicht automatisch, dass es sich um ein gelungenes Projekt handelt.
- Die Ergebnisse des Projektes sind dem Prüfungsausschuss zu zeigen. Das bedeutet, dass sie nicht nur dokumentiert, oder bildlich festzuhalten sind, sondern bestimmte Aspekte ggf. auch praktisch, bzw. real vorzuführen sind.
- In besonderen Fällen „höherer Gewalt“ kann es vorkommen, dass ein Projekt nicht weitergeführt werden kann. In diesen Fällen muss der Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem

Prüfling nach individuellen Lösungsansätzen suchen.

Wird ein neues Projekt vergeben, beginnt mit dem Vergabetermin erneut die 12-Monate-Frist.

4. Vorschläge für die Aufgabenstellung eines Arbeitsprojektes im Prüfungsteil I (§ 7)

4 a) Fachrichtung Pferdehaltung und Service

Kernkompetenzen der Fachrichtung

- Kunden beraten, betreuen und schulen
- Pferdebetriebe kundenorientiert führen
- Freizeitangebote entwickeln und Veranstaltungen durchführen
- Pferdehaltung organisieren und optimieren
- Betriebsflächen einschließlich Grünland bewirtschaften
- Pferdebetrieb im Markt profilieren

Beispielaufgabe

„Reorganisation des Schulpferdebetriebes auf der Basis der Erarbeitung eines Remontierungs- und altersbezogenen Nutzungskonzeptes des Pferdebestandes“

Verordnungstext:

§ 7 Arbeitsprojekt

(1) Mit der Durchführung des Arbeitsprojekts soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen die komplexen Zusammenhänge der Pferdehaltung, des Pferdeeinsatzes, der Dienstleistungen, der Produktion sowie der Vermarktung bezogen auf die von ihm gewählte Fachrichtung (§ 2) zu erfassen und zu analysieren sowie Lösungsvorschläge für betriebliche Probleme zu erstellen und umzusetzen.

Rahmendaten der betrieblichen Situation:

- Betrieb mit großem Dienstleistungsangebot mit Schulpferden
- Überalterter Pferdebestand
- Zwingende Notwendigkeit der Verjüngung
- Fortführung des bestehenden Dienstleistungsangebots gefährdet

Verordnungstext:

(2) Die Aufgabe für das Arbeitsprojekt soll sich auf die laufende Bewirtschaftung eines pferdewirtschaftlichen Unternehmens beziehen und für dessen weitere Entwicklung von Bedeutung sein.

(3) Bei der Wahl der Aufgabe für das Projekt ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu Grunde zu legen. Ebenso sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

Bestandteile der Bearbeitung

- Überprüfen des bestehenden Dienstleistungskonzeptes
- Erarbeitung eines nachhaltigen Remontierungskonzeptes
- Anpassung des Dienstleistungsangebotes unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen der Reorganisation des Pferdebestandes
- Prüfen von Alternativkonzepten der Dienstleistungen

Verordnungstext:

(5) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen, den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren, das Projekt vorzustellen und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.

Hinweise zur Bearbeitung**„schriftlich zu planen“:**

- Analyse der Ausgangssituation - Welche Informationen werden benötigt?
 - Wie setzt sich der Pferdebestand zusammen (Alter, Nutzungsmöglichkeiten, Größe, Ausbildungsstand, Gesundheit etc.)
 - Welche Dienstleistungen werden angeboten
 - Welche Auslastungen erfahren diese Dienstleistungsangebote
 - Welche Bedingungen kennzeichnen den Betrieb (Haltung, Fütterung, Personal Anlage, Einzugsbereich etc.)
- Problemfeststellung - Welche konkreten Probleme werden erkannt?
 - Mit dem vorhandenen Pferdebestand ist die Weiterführung/Aufrechterhaltung des bestehenden Dienstleistungsangebots gefährdet
 - Eine Remontierung des Bestandes ist nur stufenweise möglich
 - In der Phase der Remontierung muss das Dienstleistungsangebot auf die Möglichkeiten des vorhandenen Bestandes ausgerichtet werden.
 - Wie ist mit den auszusortierenden Pferden umzugehen (Wohin)
- Lösungsstrategien - Abwägung und Entscheidung für eine Strategie
 - Welche Remontierungsquote ist angemessen
 - Wie werden die Pferde beschafft
 - Verstärkter Einkauf von Nachwuchspferden
 - Eigene Ausbildung von Jungpferden
 - Wie soll das Dienstleistungsangebot angepasst werden
 - Zielgerichteter Nutzung des vorhandenen Pferdebestandes
 - Anpassung des Umfangs des Angebots
 - Entwicklung neuer Angebote
 - Wie ist die Betreuung des Pferdebestandes zu optimieren
 - Differenzierte Haltung, Fütterung, Hufversorgung etc.
- Zieldefinition – Was soll erreicht werden?
 - Nach Durchführung des Arbeitsprojektes existiert ein umfassendes betriebliches Konzept für die Remontierung des Pferdebestandes, das bereits teilweise umgesetzt wurde
 - Welche konkrete Umsetzung der Remontierung soll erreicht werden
 - Nutzung der nicht mehr einsatzfähigen Altpferde
 - Wie soll das Dienstleistungsangebot verändert werden und welche Aspekte davon solle umgesetzt sein.
- Verlaufsplanung mit Festlegung von Teilzielen und Steuerungsvariablen
 - Formulierung von Meilensteinen
 - Strukturierung der Verfahrensschritte Entwicklung eines Konzeptes und Einleitung der Umsetzung
 - Bewertung der Teilziele
 - Steuerungsmechanismen
- Methoden zur Überprüfung der Umsetzung und Erfolgsbewertung
 - Welche Methoden sollen angewendet werden

„den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren“

- Plan-Ist-Dokumentation (betriebsübliche Aufzeichnungen, die in der Planung festgelegten Systeme der Erfolgskontrolle, ggf. zweckmäßige sonstige Formen der Dokumentation durch Video, Foto und sonstige visuelle Aufzeichnungen)
- Herausgehobene Darstellung von erfolgten Nachjustierungen in Bezug auf die ursprüngliche Planung
- Es sind zwingend schriftliche zusammenhängende Ausarbeitungen anzufertigen, die entsprechend der konkreten Aufgabe durch Anhänge unterlegt und ergänzt werden. Die Prüfungsausschüsse sollten bei der Vergabe der Projekte konkrete Vorgaben zu Form, Umfang und rechtlicher Verbindlichkeit der Dokumentation machen

„und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.“

- Die Methode der Erläuterung des Arbeitsprojektes im Fachgespräch muss in Abhängigkeit der konkreten Aufgabenstellung gewählt werden. Unabhängig von der unmittelbaren Verantwortung des Prüflings für die Methodenwahl wird eine gewisse Pflicht der Beratung beim Prüfungsausschuss gesehen.
- Prüfungsausschuss und Prüfling sollten bei ggf. erforderlichen praktischen Demonstrationen des Projektergebnisses die konkrete Methode der Demonstration (zum Beispiel Vorstellung im Betrieb) im Vorfeld vereinbaren.
- Das Fachgespräch ist nach der Darstellung/Erläuterung des Arbeitsprojektes als Dialog unter Fachleuten zu führen.
- Kernpunkte des Gesprächs sind zunächst erläuternde ergänzende Fragestellungen die unmittelbaren Bezug zu dem Arbeitsprojekt (schriftliche Planung, Dokumentation, Erläuterung) stehen.
- Es umfasst aber auch die Möglichkeit der ergänzenden Fragestellungen zu allen Inhalten der Kompetenzbeschreibung (§ 5 Absatz 2) für den Prüfungsbereich. Die konkrete Fragestellung muss allerdings die „einschränkende“ Festlegung der Fachrichtung beachten.

4 b) Fachrichtung Pferderennen

Kernkompetenzen in der Fachrichtung

- Pferde in Bezug auf den Renneinsatz beurteilen
- Rennpferde ausbilden und trainieren
- Reiter oder Fahrer in der jeweiligen Renndisziplin ausbilden und trainieren
- Renneinsatz planen und durchführen

Beispielaufgabe

Der Rennstall xyz befindet sich momentan auf einer Rennbahn und der Trainer ist mit den Gegebenheiten dort nicht mehr zufrieden. Die Pferde verletzen sich zu häufig, der Erfolg seines Betriebes ist rückläufig. Da am momentanen Standort u. a. die Bahnpflege vernachlässigt wird, erarbeite ich für den Betrieb ein neues Konzept, hinsichtlich Standort, Trainingskonzept, Bahnpflege sowie Haltungs- und Gesundheitsmanagement. Dieses Projekt setze ich in die Praxis um unter Berücksichtigung aller Aspekte, auch der eines veränderten Trainings, sowie verbesserter Gesundheitsvorsorge, Haltung und Fütterung der Pferde.

Verordnungstext:

§ 7

Arbeitsprojekt

(1) Mit der Durchführung des Arbeitsprojekts soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen die komplexen Zusammenhänge der Pferdehaltung, des Pferdeinsatzes, der Dienstleistungen, der Produktion sowie der Vermarktung bezogen auf die von ihm gewählte Fachrichtung (§ 2) zu erfassen und zu analysieren sowie Lösungsvorschläge für betriebliche Probleme zu erstellen und umzusetzen.

Rahmendaten der betrieblichen Situation:

- Mittlerer Betrieb auf Rennbahn
- Trainiert Fremdperde
- Unzureichende Bahnpflege, damit einhergehende erhöhte Verletzungsgefahr
- Schlechte Belüftung der Stallungen, reine Boxenhaltung, veraltete Pferdefütterung, zu kurze Trainingszeiten, schwere Reiter, unzureichende Vorsorge und Nachsorge des Rennpferdes
- Zwingende Notwendigkeit einer Verbesserung der Haltung, sowie Verbesserung der Fütterung und intensiver Betreuung der Pferde
- Fortführung eines erfolgreichen Trainings gefährdet, zu hoher verletzungsbedingter Ausfall, zu hohe Tierarztkosten, schwindender Kundenstamm

Verordnungstext:

(2) Die Aufgabe für das Arbeitsprojekt soll sich auf die laufende Bewirtschaftung eines pferdewirtschaftlichen Unternehmens beziehen und für dessen weitere Entwicklung von Bedeutung sein.

(3) Bei der Wahl der Aufgabe für das Projekt ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu Grunde zu legen. Ebenso sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

Bestandteile der Bearbeitung

- Überprüfen und Anpassen
 - des Trainingskonzeptes (Aufwärmphase, individuelles Training, Gewicht und Schulung der Reiter)
 - des Rennpferde-Managements (Einsatz und Nennungen)
 - einer evtl. Überalterung des Pferdebestandes, Pferde am Leistungslimit (ausgehandicapt)
 - der bestehenden Haltung und des Stallklimas
 - der bestehenden Fütterung (Rationsberechnungen)
 - der Gesundheitsvorsorge der Pferde
- Standortdiskussion (Innere und äußere Verkehrslage, Größe und Zustand)
- Analyse
 - des Kundenstamms, der Kundenakzeptanz/-zufriedenheit sowie Möglichkeiten der Gewinnung neuer Kunden
 - Arbeitskraftbedarf und -einsatz
- Erarbeitung eines nachhaltigen Gesamtkonzeptes für den Betrieb

Verordnungstext:

(5) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen, den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren, das Projekt vorzustellen und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.

Hinweise zur Bearbeitung

„schriftlich zu planen“

- Analyse der Ausgangssituation - Welche Informationen werden benötigt?
 - Wie setzt sich der Pferdebestand zusammen (Alter, Abstammung, Exterieur, Interieur, Gesundheit, bisherige Rennleistung, etc.)
 - Bisheriges Trainingskonzept (Bodenverhältnisse, Equipment, Inhalte, Dauer)
 - Welche Bedingungen kennzeichnen den bestehenden Betrieb (Haltung, Fütterung, Anlage und deren Ausstattung, Personal, Tierärztliche Betreuung, Einzugsbereich, Kundenbetreuung, Verkehrslage, etc.)
 - Wie nachhaltig ist die Haltung
- Problemfeststellung - Welche konkreten Probleme werden erkannt?
 - Mit dem vorhandenen Pferdebestand, der bestehenden Haltung, Training und Personalbesatz ist der Erfolg/die Weiterführung des bestehenden Betriebes gefährdet
 - Eine nachhaltige Umstellung der Haltung bedarf einer Verbesserung der baulichen Anlagen sowie der Infrastruktur
 - Eine Verlagerung des Betriebes erfordert entsprechende Planung
 - Nach welchen Gesichtspunkten wähle ich den neuen Standort des Betriebes aus
 - Welche finanziellen Mittel habe ich zur Verfügung
 - Welche Bedürfnisse für Mensch und Pferd müssen berücksichtigt werden bei der Optimierung der baulichen Anlage
 - Wie werden die momentanen Mitarbeiter zusätzlich geschult und zielgenau eingesetzt
 - Wie kann der regelmäßige Gesundheitscheck der einzelnen Pferde durch ein Qualitätsmanagement optimiert werden?
 - Wie werden evtl. zusätzliche neue Mitarbeiter gewonnen und mit den neuen Aufgaben vertraut gemacht und motiviert
 - Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Tierarzt optimiert werden
 - Wie kann die Kundenbindung verbessert werden
 - Wie können neue Kunden gewonnen werden
 - Wie werden werbewirksame Konzepte erstellt
- Lösungsstrategien - Abwägung und Entscheidung für eine Strategie

- Welche Veränderungen sind notwendig?
- Wie werden die Veränderungen durchgeführt?
 - Standortssuche
 - Optimierung von Training, Haltung, Betreuung und Management
- Wie soll der Betrieb verändert werden?
 - Zielgerichtete Veränderung der Haltung und Betreuung der Pferde unter gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie Absicherung durch ein betriebliches Qualitätssicherungssystem.
 - Anpassung der baulichen Gegebenheiten
 - Verbesserung der Kundenbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit des Betriebes.
- Wie ist die Betreuung des Pferdebestandes zu optimieren
 - Differenzierte Haltung, Hygiene, Fütterung, Entwurmung, Impfung, Hufpflege, Vorbeugung von Schäden durch Intensivierung der Betreuung, etc.
- Zieldefinition – Was soll erreicht werden?
 - Nach Durchführung des Arbeitsprojektes existiert ein umfassendes betriebliches Konzept für die Verbesserung des Betriebes und Pferdemanagements, das bereits teilweise umgesetzt, dokumentiert und durch ein Qualitätssicherungssystem abgesichert wurde. Dabei sind Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe berücksichtigt und die Kundenzufriedenheit hat sich verbessert.
 - Ein neues Trainingskonzept existiert und befindet sich in der Umsetzung.
- Verlaufsplanung mit Festlegung von Teilzielen und Steuerungsvariablen
 - Formulierung von Meilensteinen (Teilziele)
 - Strukturierung der Verfahrensschritte.

„den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren“

- Plan-Ist-Dokumentation (betriebsübliche Aufzeichnungen, die in der Planung festgelegten Systeme der Erfolgskontrolle, ggf. zweckmäßige sonstige Formen der Dokumentation durch Video, Foto und sonstige visuelle Aufzeichnungen)
 - Es sind zwingend schriftliche zusammenhängende Ausarbeitungen anzufertigen, die entsprechend der konkreten Aufgabe durch Anhänge unterlegt und ergänzt werden. Die Prüfungsausschüsse sollten bei der Vergabe der Projekte konkrete Vorgaben zu Form, Umfang und rechtlicher Verbindlichkeit der Dokumentation machen.

„und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojektes sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.“

- Die Methode der Erläuterung des Arbeitsprojektes im Fachgespräch muss in Abhängigkeit der konkreten Aufgabenstellung gewählt werden. Unabhängig von der unmittelbaren Verantwortung des Prüflings für die Methodenwahl wird eine gewisse Pflicht der Beratung beim Prüfungsausschuss gesehen.
- Prüfungsausschuss und Prüfling sollten bei ggf. erforderlichen praktischen Demonstrationen des Projektergebnisses die konkrete Methode der Demonstration (zum Beispiel Vorstellung im Betrieb) im Vorfeld vereinbaren.
- Das Fachgespräch ist nach der Darstellung/Erläuterung des Arbeitsprojektes als Dialog unter Fachleuten zu führen.
- Kernpunkte des Gesprächs sind zunächst erläuternde ergänzende Fragestellungen die unmittelbaren Bezug zu dem Arbeitsprojekt (schriftliche Planung, Dokumentation, Erläuterung) stehen.
- Es umfasst aber auch die Möglichkeit der ergänzenden Fragestellungen zu allen Inhalten der Kompetenzbeschreibung (§ 5 Absatz 2) für den Prüfungsbereich. Die konkrete Fragestellung muss allerdings die „einschränkende“ Festlegung der Fachrichtung beachten.

4c) Fachrichtung Klassische Reitausbildung

Kernkompetenzen der Fachrichtung

- Pferde einsatzbezogen beurteilen
- Pferde in der Klassische Reitweise vielseitig ausbilden
- Klassische Reitausbildung zielgruppenorientiert durchführen
- Pferde für Leistungsprüfungen vorbereiten und auf diesen vorstellen

Beispielaufgabe

„Die Erarbeitung eines Trainings- und Ausbildungskonzeptes von jungen Springpferden für den Betrieb xyz“

Kontext

Die Umsetzung des Trainings- und Ausbildungskonzeptes erfolgt exemplarisch anhand eines Kundenpferdes. Es handelt sich dabei um ein 5-jähriges Springpferd. Bei der Umsetzung des Konzeptes ist die vielseitige Ausbildung von Springpferden anzuwenden. Dabei soll beim Kundenpferd die Entwicklung von der Klasse L bis hin zur Klasse M umgesetzt werden. Bei der Umsetzung des Trainings- und Ausbildungskonzeptes ist auch die Einarbeitung und Weiterbildung der an der Ausbildung der Pferde beteiligten Mitarbeiter einzubeziehen. Für den Betrieb geht es dabei darum mit diesem Trainingskonzept unter Beachtung von Nachhaltigkeitsprinzipien auch ein Qualitätsmanagementsystem in Bezug auf die Trainingsgestaltung zu entwickeln.

Verordnungstext:

§ 7 Arbeitsprojekt

(1) Mit der Durchführung des Arbeitsprojekts soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen die komplexen Zusammenhänge der Pferdehaltung, des Pferdeinsatzes, der Dienstleistungen, der Produktion sowie der Vermarktung bezogen auf die von ihm gewählte Fachrichtung (§ 2) zu erfassen und zu analysieren sowie Lösungsvorschläge für betriebliche Probleme zu erstellen und umzusetzen.

Rahmendaten der betrieblichen Situation:

- Betrieb mit Spezialisierung auf die Ausbildung und Turniervorstellung von Springpferden
- Der Fokus liegt dabei auf eher jüngere Pferde bis zum Alter von ca. 7-8 Jahren

Verordnungstext:

(2) Die Aufgabe für das Arbeitsprojekt soll sich auf die laufende Bewirtschaftung eines pferdewirtschaftlichen Unternehmens beziehen und für dessen weitere Entwicklung von Bedeutung sein.

(3) Bei der Wahl der Aufgabe für das Projekt ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu Grunde zu legen. Ebenso sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

Bestandteile der Bearbeitung

- Erarbeitung und Nutzung von Instrumenten zur Analyse der Stärken- und Schwächen der jeweiligen Pferde
- Definition des Projektziels (z. B. SMART-Methode)
- Analyse und Gestaltung der Rahmenbedingungen in Bezug zur Projektdurchführung

- Erstellung eines Trainingskonzeptes mit zugehörigen Qualitätsmanagementsystems im Rahmen der Projektplanung,
- Analyse und Anpassung der betrieblichen Situation hinsichtlich der Umsetzung von Nachhaltigkeitsprinzipien
- Projektdurchführung, Projektdokumentation und Projektanalyse

Verordnungstext:

(5) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen, den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren, das Projekt vorzustellen und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.

Hinweise zur Bearbeitung

„schriftlich zu planen“

- Analyse der Ausgangssituation - Welche Informationen werden benötigt?
 - Analyse der aktuellen Trainingssituation
 - Wie werden folgende Aspekte analysiert und in der Trainingsarbeit berücksichtigt:
 - ✓ die Stärken und Schwächen der Pferde analysiert
 - ✓ Exterieurbeurteilung
 - ✓ Interieurbeurteilung
 - ✓ Aktueller Ausbildungsstand
 - ✓ Aktueller Fütterungszustand und Fütterungsplan
 - ✓ Aktueller Gesundheitszustand
 - ✓ Aktuelle Beschlagsituation
 - ✓ Aktuelle Ausrüstung
 - ✓ Aktuelle Trainingsgestaltung
 - ✓ Aktuelle Haltungssituation
 - ✓ Aktuelle Trainingsbedingungen
 - ✓ Welche weiteren Bedingungen kennzeichnen den Betrieb (Haltung, Fütterung, Personal Anlage, Einzugsbereich etc.)
 - ✓ ...
- Problemfeststellung - Welche konkreten Probleme werden erkannt?
 - Das Training findet im Betrieb zu wenig individualisiert statt:
 - Berücksichtigung von:
 - ✓ Exterieurmerkmalen
 - ✓ Individuellen Rittigkeitsproblemen
 - ✓ Individuellen konditionellen Defiziten
 - ✓ ...
- Lösungsstrategien - Abwägung und Entscheidung für eine Strategie
 - Wie sieht ein angemessenes und zielführendes Trainingskonzept am Beispiel des Pferdes aus?
 - Wie werden dabei die Exterieurmängel berücksichtigt?
 - Wie wird dabei die dressurmäßige Arbeit im Training genutzt?
 - Wie sieht dabei die Trainingsgestaltung zur Verbesserung von konditionellen Faktoren aus?
 - Wie werden dabei die Rahmenbedingungen (Haltung, Fütterung, Trainingsmöglichkeiten) gestaltet
 - ...
- Zieldefinition – Was soll erreicht werden?
 - Das Ziel wurde zu Beginn des Projektes SMART definiert
 - Es ist ein betriebsbezogenes Trainingskonzept erstellt worden
 - Es existiert in Bezug zu diesem Trainingskonzept ein Qualitätsmanagementsystem
 - Dieses Trainingskonzept wurde für ein Kundenpferd beispielhaft durchgeführt.
 - Dabei wurde die Leistungsentwicklung durch ein SMART definiertes Ziel bezogen auf das Stärken- und Schwächen-Profiles des Pferdes und der vorhandenen Rahmenbedingungen geplant und umgesetzt:
 - ✓ Welches konkrete Ziel soll erreicht werden?
 - ✓ Wie soll sich das Pferd dabei entwickeln?

- ✓ Wie sehen die dazu nötigen Maßnahmen aus?
- ✓ ...
- Verlaufsplanung mit Festlegung von Teilzielen und Steuerungsvariablen
 - Formulierung von Meilensteinen (Teilziele)
 - Strukturierung der Verfahrensschritte Entwicklung eines Trainingskonzeptes und Einleitung der Umsetzung
 - Bewertung der Teilziele
 - Steuerungsmechanismen
 - ...
- Methoden zur Überprüfung der Umsetzung und Erfolgsbewertung
 - Welche Methoden sollen angewendet werden
 - ...

„den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren“

- Plan-Ist-Dokumentation (betriebsübliche Aufzeichnungen, die in der Planung festgelegten Systeme der Erfolgskontrolle, ggf. zweckmäßige sonstige Formen der Dokumentation durch Video, Foto und sonstige visuelle Aufzeichnungen)
- Es sind zwingend schriftliche zusammenhängende Ausarbeitungen anzufertigen, die entsprechend der konkreten Aufgabe durch Anhänge unterlegt und ergänzt werden. Die Prüfungsausschüsse sollten bei der Vergabe der Projekte konkrete Vorgaben zu Form, Umfang und rechtlicher Verbindlichkeit der Dokumentation machen.

„und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.“

- Die Methode der Erläuterung des Arbeitsprojektes im Fachgespräch muss in Abhängigkeit der konkreten Aufgabenstellung gewählt werden. Unabhängig von der unmittelbaren Verantwortung des Prüflings für die Methodenwahl wird eine gewisse Pflicht der Beratung beim Prüfungsausschuss gesehen.
- Prüfungsausschuss und Prüfling sollten bei ggf. erforderlichen praktischen Demonstrationen des Projektergebnisses die konkrete Methode der Demonstration (zum Beispiel Vorstellung im Betrieb) im Vorfeld vereinbaren.
- Das Fachgespräch ist nach der Darstellung/Erläuterung des Arbeitsprojektes als Dialog unter Fachleuten zu führen.
- Kernpunkte des Gesprächs sind zunächst erläuternde ergänzende Fragestellungen die unmittelbaren Bezug zu dem Arbeitsprojekt (schriftliche Planung, Dokumentation, Erläuterung) stehen.
- Es umfasst aber auch die Möglichkeit der ergänzenden Fragestellungen zu allen Inhalten der Kompetenzbeschreibung (§ 5 Absatz 2) für den Prüfungsbereich. Die konkrete Fragestellung muss allerdings die „einschränkende“ Festlegung der Fachrichtung beachten.

4 d) Fachrichtung Pferdezucht

Kernkompetenzen der Fachrichtung

- Zuchtpferde halten und aufziehen
- Zuchtpferde präsentieren, beurteilen und bewerten
- Zuchtplanung und Selektion durchführen
- Reproduktionsmanagement anwenden
- Deckstelle/Besamungsstation führen
- Betriebsflächen einschließlich Grünland bewirtschaften

Beispielaufgabe

Traditioneller, „unmoderner“, spezialisierter Pferdezucht- und Aufzuchtbetrieb wird auf einen nach heutigem Standard (Haltung, Fütterung, Anpaarung, Genetik) nachhaltig wirtschaftenden Betrieb umgestellt, um sich einen Marktvorteil zu verschaffen.

Verordnungstext:

§ 7

Arbeitsprojekt

(1) Mit der Durchführung des Arbeitsprojekts soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen die komplexen Zusammenhänge der Pferdehaltung, des Pferdeinsatzes, der Dienstleistungen, der Produktion sowie der Vermarktung bezogen auf die von ihm gewählte Fachrichtung (§ 2) zu erfassen und zu analysieren sowie Lösungsvorschläge für betriebliche Probleme zu erstellen und umzusetzen.

Rahmendaten der betrieblichen Situation:

- Betrieb mit Mutterstutenbestand
- Züchtet für den Verkauf und die Remontierung und hat Pensionsstuten
- „Unmoderner“ Stutenbestand, lange Wege, Boxenhaltung, schlechte Belüftung der Stal-lungen
- Zwingende Notwendigkeit einer genetischen Verbesserung der Mutterstutenherde, sowie Verbesserung der Haltung und Bewirtschaftung
- Fortführung einer erfolgreichen Zucht gefährdet, zu hoher Personalbedarf, zu hohe Tier-artzkosten

Verordnungstext:

(2) Die Aufgabe für das Arbeitsprojekt soll sich auf die laufende Bewirtschaftung eines pferdewirtschaftli-chen Unternehmens beziehen und für dessen weitere Entwicklung von Bedeutung sein.

(3) Bei der Wahl der Aufgabe für das Projekt ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu Grunde zu legen. Ebenso sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

Bestandteile der Bearbeitung

- Überprüfen und Analysieren von
 - Genetik
 - bestehenden Mutterlinien
 - bestehender Haltung und Stallklima
 - momentanen Weideflächen auf Lage, Größe und Zustand des Grünlandes
- Überprüfen des momentanen Hygienekonzeptes - Gesundheit und Fruchtbarkeit
- Überprüfen der Arbeitsabläufe und des Arbeitsmanagements
- Überprüfen des momentanen Erfolges der Zucht
- Erarbeitung eines nachhaltigen Gesamtkonzeptes für den Betrieb
- Prüfen von Alternativkonzepten der Haltung

- Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Mutterstutenherde, der Weiden, Stallungen und Personalbedarf unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen des Betriebes

Verordnungstext:

(5) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen, den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren, das Projekt vorzustellen und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.

Hinweise zur Bearbeitung

„schriftlich zu planen“

- Analyse der Ausgangssituation - Welche Informationen werden benötigt?
 - *Wie setzt sich der Pferdebestand zusammen (Alter, Abstammung, Exterieur, Interieur, Gesundheit, Fruchtbarkeit, Erfolge der Nachzucht, etc.)*
 - *Welche Bedingungen kennzeichnen den Betrieb (Haltung, Fütterung, Anlage, Personal, Tierärztliche Betreuung, Deckhengstauswahl, Einzugsbereich, Kundenbetreuung, etc.)*
 - *Wie nachhaltig ist die Haltung*
 - *Wie nachhaltig ist die Zucht*
- Problemfeststellung - Welche konkreten Probleme werden erkannt?
 - *Mit dem vorhandenen Pferdebestand und der bestehenden Haltung ist die Weiterführung/Aufrechterhaltung der bestehenden Zucht gefährdet*
 - *Eine Erneuerung des Bestandes ist nur stufenweise möglich*
 - *Eine Umstellung der Haltung bedarf einer Anpassung und Verbesserung der Weidefläche, sowie der baulichen Gegebenheiten*
 - *In der Phase der Umstellung muss der zukünftige Personalbedarf sukzessive angepasst werden und neue Verantwortungsbereiche verteilt werden*
 - *Wie wird für evtl. ausscheidende Mitarbeiter gesorgt*
 - *Wie werden die bleibenden Mitarbeiter mit den neuen Aufgaben vertraut gemacht und motiviert*
 - *Wie werden die aus der Zucht zu nehmenden Stuten untergebracht*
 - *Nach welchen Gesichtspunkten wähle ich die neuen Stuten aus*
 - *Unter welchen Gesichtspunkten verbessere ich gegebenenfalls die Hengstauswahl*
 - *Wie wird der Hygienestatus verbessert*
 - *Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Tierarzt optimiert werden*
 - *Wie kann die Kundenbindung verbessert werden*
- Lösungsstrategien - Abwägung und Entscheidung für eine Strategie
 - *Welche Veränderungen sind angemessen*
 - *Wie werden die Veränderungen durchgeführt*
 - *Einkauf von neuen Stuten*
 - *Einstellung von geprüften Jungstuten aus der eigenen Zucht*
 - *Wie soll der Betrieb verändert werden*
 - *Zielgerichtete Veränderung der Haltung unter gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten*
 - *Anpassung des Umfangs der Weidefläche und Verbesserung der bestehenden Weiden*
 - *Anpassung und Ergänzung der baulichen Gegebenheiten*
 - *Verbesserung der Kundenbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit des Betriebes.*
 - *Entwicklung neuer Erfolgs-Strategien*
 - *Wie ist die Betreuung des Pferdebestandes zu optimieren*
 - *Differenzierte Haltung, Hygiene, Fütterung, Entwurmung, Impfung, Hufpflege und Stellungskorrekturen, Vorbeugung von Schäden durch Intensivierung der Betreuung, etc.*
- Zieldefinition – Was soll erreicht werden?

- Nach Durchführung des Arbeitsprojektes existiert ein umfassendes betriebliches Konzept für die Verbesserung des Betriebes und Pferdebestandes, dass bereits teilweise umgesetzt und dokumentiert wurde
- Verlaufsplanung mit Festlegung von Teilzielen und Steuerungsvariablen
 - Formulierung von Meilensteinen (Teilziele)
 - Strukturierung der Verfahrensschritte.

„den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren“

- Plan-Ist-Dokumentation (betriebsübliche Aufzeichnungen, die in der Planung festgelegten Systeme der Erfolgskontrolle, ggf. zweckmäßige sonstige Formen der Dokumentation durch Video, Foto und sonstige visuelle Aufzeichnungen)
- Es sind zwingend schriftliche zusammenhängende Ausarbeitungen anzufertigen, die entsprechend der konkreten Aufgabe durch Anhänge unterlegt und ergänzt werden. Die Prüfungsausschüsse sollten bei der Vergabe der Projekte konkrete Vorgaben zu Form, Umfang und rechtlicher Verbindlichkeit der Dokumentation machen.

„und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.“

- Die Methode der Erläuterung des Arbeitsprojektes im Fachgespräch muss in Abhängigkeit der konkreten Aufgabenstellung gewählt werden. Unabhängig von der unmittelbaren Verantwortung des Prüflings für die Methodenwahl wird eine gewisse Pflicht der Beratung beim Prüfungsausschuss gesehen.
- Prüfungsausschuss und Prüfling sollten bei ggf. erforderlichen praktischen Demonstrationen des Projektergebnisses die konkrete Methode der Demonstration (zum Beispiel Vorstellung im Betrieb) im Vorfeld vereinbaren.
- Das Fachgespräch ist nach der Darstellung/Erläuterung des Arbeitsprojektes als Dialog unter Fachleuten zu führen.
- Kernpunkte des Gesprächs sind zunächst erläuternde ergänzende Fragestellungen, die im unmittelbaren Bezug zu dem Arbeitsprojekt (schriftliche Planung, Dokumentation, Erläuterung) stehen.
- Es umfasst aber auch die Möglichkeit der ergänzenden Fragestellungen zu allen Inhalten der Kompetenzbeschreibung (§ 5 Absatz 2) für den Prüfungsbereich. Die konkrete Fragestellung muss allerdings die „einschränkende“ Festlegung der Fachrichtung beachten.

4e) Fachrichtung Spezialreitweisen

Kernkompetenzen der Fachrichtung

- Pferde einsatzbezogen beurteilen
- Pferde in der jeweiligen Spezialreitweise vielseitig ausbilden
- Reitausbildung in der jeweiligen Spezialreitweise zielgruppenorientiert durchführen
- Pferde für Prüfungen in der jeweiligen Spezialreitweise vorbereiten und auf diesen vorstellen

Beispielaufgabe

„Entwicklung und exemplarische Umsetzung eines Konzeptes zur Jungpferdeausbildung im Betrieb XY“

Kontext:

Im Betrieb werden jährlich einige Jungpferde gestartet. Die Ergebnisse der Ausbildung variieren je nach Pferdetyp beträchtlich. Dabei kommt es immer wieder zu Problemen.

Der Arbeitsbereich Jungpferde muss weiterentwickelt werden. Hierzu zählen die bessere Strukturierung der Prozesse, die Entwicklung von Qualitätsstandards sowie die Weiterbildung der an der Jungpferdeausbildung beteiligten Mitarbeiter.

Das neue Trainings- und Ausbildungskonzept wird exemplarisch an zwei Jungpferden umgesetzt. Diese werden nach einem Jahr in einer Futurity-Prüfung des Sport-/Zuchtverbandes vorgestellt.

Verordnungstext:

§ 7

Arbeitsprojekt

(1) Mit der Durchführung des Arbeitsprojekts soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen die komplexen Zusammenhänge der Pferdehaltung, des Pferdeinsatzes, der Dienstleistungen, der Produktion sowie der Vermarktung bezogen auf die von ihm gewählte Fachrichtung (§ 2) zu erfassen und zu analysieren sowie Lösungsvorschläge für betriebliche Probleme zu erstellen und umzusetzen.

Rahmendaten der betrieblichen Situation:

- Betrieb mit Schwerpunkt in der Ausbildung von Westernpferden/Gangpferden
- Zentrale Aufgaben sind
 - das Anreiten junger Pferde
 - die sportliche Entwicklung von Pferden hauptsächlich im Alter bis 8 Jahre
 - die Vorstellung von Pferden auf Veranstaltungen der Reit- und Zuchtverbände
 - die reiterliche Weiterentwicklung von Amateuren und Jugendlichen
- die innerbetriebliche Infrastruktur besteht zentral aus:
 - Reithalle 25 x 60 m
 - Außenreitplatz 30 x 70 m
 - (Töltbahn)
 - Führanlage
 - Innenboxen, Paddockboxen und Offenstallplätzen

Verordnungstext:

(2) Die Aufgabe für das Arbeitsprojekt soll sich auf die laufende Bewirtschaftung eines pferdewirtschaftlichen Unternehmens beziehen und für dessen weitere Entwicklung von Bedeutung sein.

(3) Bei der Wahl der Aufgabe für das Projekt ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu Grunde zu legen. Ebenso sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

Bestandteile der Bearbeitung

- Erarbeitung und Nutzung von Instrumenten zur Analyse der Stärken- und Schwächen der jeweiligen Pferde
- Definition des Projektziels und dazugehöriger Teilziele
- Analyse und Gestaltung der das Projekt beeinflussenden Rahmenbedingungen
- Erstellung eines Konzeptes zur Jungpferdeausbildung mit zugehörigen Qualitätsmanagementsystems im Rahmen der Projektplanung,
- Analyse und Anpassung der betrieblichen Situation hinsichtlich der Umsetzung von Nachhaltigkeitsprinzipien
- Projektdurchführung, Projektdokumentation und Projektanalyse

Verordnungstext:

(5) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen, den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren, das Projekt vorzustellen und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.

Hinweise zur Bearbeitung**„schriftlich zu planen“**

- Analyse der Ausgangssituation - Welche Informationen werden benötigt?
 - Der bisherigen Jungpferdeausbildung
 - Genutzte Infrastruktur für die Ausbildung der Jungpferde
 - Abläufe, Aufgaben beteiligter Mitarbeiter
 - Gefährdungsanalyse
 - Der ausgewählten Pferde
 - Stärken und Schwächen der Pferde
 - Exterieurbeurteilung
 - Interieurbeurteilung
 - Aktueller Ausbildungsstand
 - Der Rahmenbedingungen in Bezug zur Projektdurchführung
 - Aktuelle Fütterung der Jungpferde
 - Aktueller Gesundheitszustand
 - Aktuelle Beschlagsituation
 - Aktuelle Ausrüstung
 - Aktuelle Haltungssituation
- Definition von Projektzielen mit Formulierung von Teilzielen
 - Problemfeststellung - Welche konkreten Probleme werden erkannt?
 - Die Pferde werden alle gleich behandelt, es kommt zu Überforderungen
 - Daraus resultieren Probleme in Bezug auf die Gelassenheit
 - Wegen der Personalplanung werden häufiger unerfahrene Mitarbeiter eingesetzt
 - Für die Jungpferde fühlt sich keiner richtig verantwortlich
 - Zieldefinition – Was soll erreicht werden?
 - Nach Durchführung des Arbeitsprojektes
 - ✓ existiert ein *Trainingskonzept für die Ausbildung der Jungpferde, dabei werden Stärken und Schwächen der anzureitenden Pferde berücksichtigt.*
 - ✓ kann ein *Qualitätsmanagement im Bereich der Jungpferdeausbildung umgesetzt werden.*
 - ✓ *Würden die beteiligten Mitarbeiter auf die Besonderheiten der Jungpferdeausbildung geschult.*
- Erstellung eines Trainingsplanes und Einsatzkonzeptes im Rahmen der Projektplanung

- Wie sieht ein angemessenes und zielführendes Training für Jungpferde aus?
- Wie werden die Exterieurmängel und Interieurschwächen dabei berücksichtigt?
- Wie werden die Arbeitsschritte umgesetzt?
- Wie werden bauliche Änderungen umgesetzt, die die Jungpferdearbeit sicherer machen? (Einsatz eines Round Pen)
- Wie sieht die Trainingsgestaltung zur Verbesserung der koordinativen und athletischen Fähigkeiten aus?
- Wie werden die Rahmenbedingungen (Haltung, Fütterung, Trainingsmöglichkeiten) gestaltet
- Projektdurchführung
 - Gestaltung des laufenden Trainingsbetriebes nach Trainingsplan mit Anpassungen an veränderte Situationen
 - Analyse des Trainingsfortschrittes und ggf. Anpassung des Trainingsplanes
 - Gestaltung und Anpassung der Rahmenbedingungen an veränderte Situationen
 - Einsatz der Pferde in Leistungsprüfungen, ggf. Anpassung des Einsatzplanes
- Einbindung des Besitzers mit reiterlicher Weiterentwicklung Projektdokumentation
 - Diverse Analysen
 - Dokumentation der Planungen für Training, Ausbildung, Fütterung, Gesundheitsvorsorge, Hufpflege etc.
 - Dokumentation der vorgenommenen Anpassungen
 - Dokumentation der erfolgten Maßnahmen
 - Dokumentation von Ergebnissen der erfolgten Maßnahmen
 - Methoden zur Überprüfung der Umsetzung und Erfolgsbewertung
 - Welche Methoden sollen angewendet werden
 - Ggf. ergänzt durch Video, Foto und sonstige visuelle Aufzeichnungen
 - Es sind zwingend schriftliche zusammenhängende Ausarbeitungen anzufertigen, die entsprechend der konkreten Aufgabe durch Anhänge unterlegt und ergänzt werden.
 - Die Prüfungsausschüsse sollten bei der Vergabe der Projekte konkrete Vorgaben zu Form, Umfang und rechtlicher Verbindlichkeit der Dokumentation machen
- Projektanalyse
 - Einschätzung zu
 - Ausgangsanalyse
 - Planungen
 - Dokumentationen
 - Erreichen der formulierten Ziele/Teilziele
 - Bewertung der eigenen Vorgehensweise

„und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des § 5 Absatz 2; hierbei ist die vom Prüfling gewählte Fachrichtung (§ 2) zu beachten.“

- Die vorbereiteten Pferde sollen im Rahmen der Präsentation der Arbeitsergebnisse in Anlehnung an die Futurityprüfungen der Sport-/Zuchtverbände vorgeritten werden. Die Darstellung der Entwicklung des Pferdes und der Rahmenbedingungen erfolgt als Bildschirmpräsentation.
- Das Fachgespräch ist nach der Darstellung/Erläuterung des Arbeitsprojektes als Dialog unter Fachleuten zu führen.
- Kernpunkte des Gesprächs sind zunächst erläuternde ergänzende Fragestellungen die unmittelbaren Bezug zu dem Arbeitsprojekt (schriftliche Planung, Dokumentation, Erläuterung) stehen.
- Es umfasst aber auch die Möglichkeit der ergänzenden Fragestellungen zu allen Inhalten der Kompetenzbeschreibung (§ 5 Absatz 2) für den Prüfungsbereich. Die konkrete Fragestellung muss allerdings die „einschränkende“ Festlegung der Fachrichtung beachten.

5. Allgemeine Hinweise zur Gestaltung komplexer praxisbezogener (handlungsorientierter) schriftlicher Aufgaben

- Die Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfung bilden reale, typische berufliche Handlungssituationen ab.
- Ziel der schriftlichen Prüfung ist die Beurteilung der beruflichen Handlungsfähigkeit des Prüflings.
- Berufliche Handlungsfähigkeit zeigt sich in der Fähigkeit des Prüflings, komplexe berufliche Situationen mit technischen, organisatorischen, ökonomischen und sozialen Komponenten zu lösen.
- Typische, reale berufliche Handlungssituationen sind immer ganzheitlich zu bearbeiten: Planen, Entscheiden, Durchführen, Kontrollieren, Reflektieren.
- Die Prüfung enthält nur Handlungssituationen, die im Berufsleben von Bedeutung sind.
- Für die Bewertung verwenden die Prüfer Kriterien, die die berufliche Handlungsfähigkeit des Prüflings beurteilbar machen können.

Beispiele:

- fachlich richtig?
- exakt?
- organisatorisch darstellbar?
- effizient/ zielorientiert?
- finanziell darstellbar?
- zeitlich angemessen?
- sozial?
- führungsfähig?
- teamfähig?
- kundenorientiert?
- sicher?
- tiergerecht?
- nachhaltig?
- qualitätsgesichert?
- ...
- Die Prüfer bewerten nicht nur „richtig“ oder „falsch“, sondern akzeptieren auch unterschiedliche nachvollziehbare logische Lösungsansätze.
- Berufliche Handlungsorientierung kann nicht mit Punkten, Prozenten oder Teilnoten bewertet werden. Komplexe Aufgaben können nur in ihrer Gesamtheit beurteilt werden.
- Bewertungen von betrieblichen Aufgaben erfordert methodisch kompetente Prüfer.
- Berufliche Handlungsfähigkeit erwirbt man/frau durch Kompetenzen, die aktiv, in tätiger praktischer Berufstätigkeit erworben wurden.
- Berufliche Handlungsfähigkeit wird nicht durch Auswendiglernen erworben und kann daher nicht nur durch abfragbares Wissen beurteilt werden

- Handlungsorientierte Prüfungsaufgaben knüpfen an praktische Erfahrungen des Prüflings aus seiner beruflichen Tätigkeit an.
- Prüflinge, die über die berufliche Handlungsfähigkeit verfügen, können die Prüfungsaufgaben besser lösen als Prüflinge, die nur auswendig gelerntes Wissen vortragen.
- Prüflinge, die schwerer auswendig lernen können, fällt die Lösung handlungsorientierter Aufgaben leichter, weil sie an die Praxis anknüpfen können.
- Bei der Formulierung von handlungsorientierten Aufgaben kann der Werkzeugkasten Handlungsorientierung helfen: <https://ssl.bibb.de/werkzeugkasten>.

6. Beispiele für komplexe praxisbezogene Aufgaben in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsteil I (§)

Die nachfolgenden Themen sind als Anregungen für die Prüfungsausschüsse zu verstehen. Die Sachverständigen empfehlen den Prüfungsausschüssen der zuständigen Stellen gemeinsam einen Aufgabenpool für die schriftlichen Prüfungen im Prüfungsteil 1 zu erarbeiten und diesen Pool auch fortlaufend zu aktualisieren.

Nochmals der Hinweis:

Die Themen/Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind immer handlungsorientiert zu formulieren.

Handlung (= immer zielgerichtet) beinhaltet die Idee, Planung, Durchführung, Ergebnis und Auswertung. Kognitive Leistungen sind Überlegungen, Erörtern, Planen, Steuerung der Durchführung, Bewertung der Ergebnisse. Inhalte einer Aufgabe sind immer berufstypische, reale Aufgaben aus der Praxis des Berufslebens.

Das wesentliche Bewertungskriterium ist die erweiterte berufliche Handlungsfähigkeit. Ist die Aufgabe fachlich korrekt und zielführend, finanziell darstellbar, zeitlich und personell realistisch zu lösen, werden Alternativen abgewogen und die Lösung überprüft?

Themen/Aufgabenvorschläge

- Ab diesem Januar sind Sie eigenständig für das Grünlandmanagement unserer 65 Hektar großen Pferdeweiden zuständig. Bisher hat sich nie jemand so richtig um unsere Weiden gekümmert, Unterlagen habe ich nicht. - Stellen Sie dar, wie Sie vorgehen werden.
- Gut, dass Sie jetzt bei uns als Pferdewirtschaftsmeister/in anfangen, denn die Berufsgenossenschaft mahnt schon die überfällige Gefährdungsbeurteilung an. Übrigens: Zwei Monate habe ich noch einmal Aufschub bekommen. - Stellen Sie dar, wie Sie vorgehen wollen.
- Als neuer Betriebsleiter möchten Sie, dass alle Mitarbeiter gut vorbereitet in die neue Abfohlsaison gehen. Deshalb planen Sie eine Weiterbildung für Ihre Mitarbeiter. - Stellen Sie dar, wie Sie vorgehen.
- Sie haben als Pferdewirtschaftsmeister den neuen Pensionsstall übernommen und stellen rasch fest, dass es ständig mehr oder weniger sachliche Diskussionen um die Pferdefütterung gibt. Sie wollen das nicht zum Konflikt kommen lassen und planen eine Einstellerversammlung mit dem Thema „Pferdefütterung“. - Stellen Sie dar, wie sie vorgehen.

Weitere Beispiele (stichpunktartig)

- Konzept einer nachhaltigen Fütterung der Pensionspferde
- Konzept einer nachhaltigen Fütterung für (Fachrichtung)- Pferde

- Konzept einer nachhaltigen Weidepflege der Pensionspferde
- Konzept einer nachhaltigen Weidepflege für (Fachrichtung)- Pferde
- Indikatoren einer nachhaltigen Pferdewirtschaft
- Anlage und Pflege eines Außenreitplatzes (Sandplatz)
- Düngeplanung nach Auswertung der Bodenprobe (Originalergebnis als Vorgabe)
- Konzept einer nachhaltigen Veranstaltungsplanung
- Interpretation der Daten der Zuchtwertschätzung (Originalmaterial als Vorgabe)
- Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in einem Pferdebetrieb
- Organisation und Durchführung des betrieblichen Arbeitsschutzes in einem Pferdebetrieb (Arbeitsschutzmanagement)
- Planung einer Gefährdungsbeurteilung gem. Europäischer Rahmenrichtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit eines Pferdebetriebes (Fachrichtung wählen) (Info: <http://www.gefaehrdungsbeurteilung.de/de/einstieg/definition>)
- Planung eines Indikatorensystems für eine nachhaltige Pferdewirtschaft eigener Fachrichtung
- Anlage und Pflege eines ganzjährig genutzten Paddocks für(Fachrichtungspferde)
- Planung und Betrieb der Offenstallhaltung in einem Betrieb mit (Fachrichtungspferden)
- Entscheidung für eine Methode der Entwurmungsprophylaxe für einen Betrieb ... (Fachrichtung).
- Strategien zur Verbesserung des Stallklimas in einem Pferdebetrieb der Fachrichtung
- Erstellen eines Teilbeitrages im Qualitätshandbuch zur Fohlengeburt
- Aufbau eines Impfmanagement im (Fachrichtung) Betrieb
- Detailplanung für eine mehrstündige Kundens Schulung in der Bodenarbeit
- Strategien zur Steigerung der Befruchtungsrate der Deckstation
- Entscheidung für den Einsatz bestimmter Düngemittel zum Einsatz in der Grünlandgründung
- Marketingkonzept für einen nachhaltig wirtschaften Pferdebetrieb (Fachrichtungsbetrieb)
- Marketingkonzept für einen nachhaltig wirtschaftenden Pensionsbetrieb
- Konzept zur intensiven Kundenbindung in einem Pensionsbetrieb

7. Hinweise für den Prüfungsteil II (§ 11 und 12)

Die in diesem Prüfungsteil zu erfassenden Kompetenzen ergeben sich bereits aus dem Titel des Prüfungsteils (Betriebs- und Unternehmensführung), es geht im Wesentlichen um die Fähigkeit der betriebswirtschaftlichen Beurteilung, Planung und Steuerung von Betrieben bzw. Unternehmen.

Generell gelten für das Arbeitsprojekt im Prüfungsteil II die gleichen grundsätzlichen Anmerkungen/Hinweise wie für das Arbeitsprojekt im Prüfungsteil I (Nr. 3 der Erläuterungen). Allerdings ist der Bezug der Aufgabenstellung zur gewählten Fachrichtung weniger stringent formuliert als im Prüfungsteil I.

Wichtig ist der in § 11 Absatz 5 enthaltene Hinweis, dass die gewählte Fachrichtung im Fachgespräch zu berücksichtigen sei. Hiermit soll sichergestellt werden, dass für die einzelnen Fachrichtungen spezielle betriebswirtschaftliche Zusammenhänge (z. B. spezielle Effizienzkennzahlen des Rennsports) nicht zum bewertungsrelevanten Gegenstand eines Fachgesprächs gemacht werden.

Auch für die schriftliche Prüfung (§ 12) in diesem Prüfungsteil gelten die grundsätzlichen Empfehlungen für die Gestaltung komplexer praxisbezogener (handlungsorientierter) schriftlicher Aufgaben (Nr. 5 der Erläuterungen). Auch hier wird empfohlen, dass in der schriftlichen Prüfung 3 bis 5 komplexe Aufgaben gestellt werden, die der beruflichen Realität von Führungskräften der Pferdewirtschaft entsprechen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass die vom Prüfling gewählte Fachrichtung bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen ist. Damit ergibt sich auch in diesem Prüfungsteil die Notwendigkeit, dass die Prüfungsausschüsse fachrichtungsbezogene Aufgaben für die schriftliche Prüfung entwickeln.

8. Hinweise für integrativ zu prüfenden Kompetenzen

8 a) Nachhaltigkeit

Gem. §1 der Verordnung ist ein übergeordnetes Ziel der Meisterprüfung, dass Pferdewirtschaftsmeister/innen Pferdebetriebe nachhaltig führen können. Gesellschaft, Wirtschaft und Politik haben sich weltweit auf folgende Notwendigkeiten geeinigt:

- Ressourceneffizienz steigern
- Umwelt schützen
- Wirtschaftlichkeit sicherstellen
- Sozialverträglichkeit gewährleisten.

Ein nachhaltig geführter Betrieb ist wirtschaftlich effizient und dabei gleichzeitig sozial- und umweltverträglich.

Um einen pferdewirtschaftlichen Betrieb nachhaltig führen zu können, muss ein Nachhaltigkeitsstandard definiert werden, in dem Nachhaltigkeitskriterien aus den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales definiert werden. Ein mögliches, lediglich beispielhaftes und nicht vollständiges Kriterien-System für einen nachhaltig wirtschaften Betrieb:

Umwelt:

- Nährstoffeinträge
- Bodenschutz
- Gewässerschutz
- Landschafts- und Naturschutz
- Ökologische Vielfalt
- Energieeffizienz
- Entsorgungskonzept
- Klimawirkungen
- Transportbilanz/ CO₂- Bilanz
- Pflanzenschutzintensität
- Tierschutz/ Tierhaltung/ Tierausbildung
- ...

Ökonomie:

- Ordentliches Betriebseinkommen
- Faktorentlohnung
- Gewinn
- Ersatz- Investitionen
- Kapitaldienstgrenze
- Eigenkapitalveränderung
- Liquidität
- Qualitätsmanagement
- ...

Soziales:

- Entlohnung Arbeitskraft
- Arbeitsbelastung
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Urlaubstage
- Mitbestimmung
- Mitwirkung im Qualitätsmanagement
- Gesellschaftliches Engagement
- Öffentlichkeitsarbeit
- ...

8 b) Qualitätssicherung

Erläuterungen zum Begriff Qualitätssicherung, in Anlehnung an die Deutsche Referenzstelle für Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung in Europa (DEQA-VET), deren Nationale Referenzstelle ist das BiBB.

Der Umgang mit Qualitätssicherungssystemen gehört zu den Zielen der Meisterprüfung (s. § 1 und § 5).

Ein Qualitätssicherungssystem besteht immer aus einem Regelkreis, dem Qualitätszyklus: Planen – Umsetzen – Überprüfen (plan – do – check).



Nur ein kontinuierlich angelegter Regelkreis, bei dem die aktuellen Erfahrungen Auswirkungen auf die Planung haben, führt zu kontinuierlichen Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Arbeits- und Dienstleistungsprozesse. Der Prozess selber sowie die jeweiligen Prozessoptimierungen (z.B. durch ein Qualitätshandbuch) werden dokumentiert und für alle Akteure (Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner, Geldgeber, Behörden, ...) nachvollziehbar dargestellt.

9. Kontaktdaten und allgemeine Informationen

9 a) Zuständige Stellen/Prüfungsausschüsse

<u>Bundesland</u>	<u>Kontaktdaten</u>
1. Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 4 - 6 76247 Karlsruhe Tel.: 0721 926-0 Fax: 0721 926-3802
2. Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ludwigstr. 2 80539 München Tel.: 089 2182-2380 Fax: 089 2182-2732
3. Berlin	Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung, II D 4 Oranienstraße 106 10969 Berlin Telefon: +49 30 9028 1388 Fax: +49 30 9028 2173
4. Brandenburg	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dorfstr. 1 14513 Teltow / OT Ruhlsdorf Tel.: 03328 436-200 Fax: 03328 436-204
5. Bremen	Landwirtschaftskammer Bremen Johann-Neudörffer-Straße 2 28355 Bremen Tel.: 0421 5364-170 Fax: 0421 5364-176
6. Hamburg	Landwirtschaftskammer Hamburg Bildungs- und Infozentrum Brennerhof 121 - 123 22113 Hamburg

	<p>Telefon: 040-78129140 Telefax: 040 781693</p>
7. Hessen	<p>Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Kölnische Str. 48-50 34117 Kassel Tel.: 0561 7299-317 Fax: 0561 7299-304</p>
8. Mecklenburg-Vorpommern	<p>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin Tel.: 0385 588-6361/-6366 Fax: 0385 588-6024</p>
9. Niedersachsen	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen 30159 Hannover Tel.: 0511 3665-0 Fax: 0511 3665-1566</p>
10. Nordrhein-Westfalen	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Nevinghoff 40 48147 Münster Tel.: 0251 2376-294 Fax: 0251 2376-419</p>
11. Rheinland-Pfalz	<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstr. 7 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 793-0 Fax: 0671 793-1199</p>
12. Saarland	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland Dillinger Str. 67 66822 Lebach Tel.: 06881 928-270 Fax: 06881 928-213</p>
13. Sachsen	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 80 01 32 01101 Dresden bzw. Zur Wetterwarte 11 01109 Dresden Tel.: 0351 8928-3400</p>

	Fax: 0351 8928-3099
14. Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) Tel.: 0345 514-0 Fax: 0345 514-2663
15. Schleswig-Holstein	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Am Kamp 15-17 24768 Rendsburg Tel.: 04331 9453-0 Fax: 04331 9453-199
16. Thüringen	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) Referat 310 – Bildung in der Agrar- und Hauswirtschaft - Am Burgblick 23 07646 Stadtroda Tel.: 036428 511-630 Fax: 036428 511-637

9 b) Sozialpartner

Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V.	Claire-Waldoff-Straße 7 10117 Berlin Telefon: 030 31904-250 Fax: 030 31904-204 E-Mail: glfa@bauernverband.net Internet: www.glfa.de
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt	Olof-Palme-Str. 19 60439 Frankfurt am Main Telefon: 069 - 9 57 37 0 Telefax: 069 - 9 57 37 800 E-Mail: kontakt@igbau.de Zu den Bezirksverbänden: https://www.igbau.de/Bezirksverbaende.html

9 c) Weitere Ansprechpartner

<p>Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Fédération Equestre Nationale (FN)</p>	<p>Freiherr-von-Langen-Straße 13 48231 Warendorf Telefon: 02581/6362-0 Fax: 02581/62144 E-Mail: fn@fn-dokr.de Internet: www.pferd-aktuell.de</p>
<p>Deutsche Quarter Horse Association e.V.</p>	<p>DQHA Geschäftsstelle Daimlerstr. 22 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021 - 58459-0 Fax: 06021 - 58459-79 E-Mail: info@dqha.de</p>
<p>Erste Westernreiter Union Deutschland e.V.</p>	<p>EWU Geschäftsstelle Freiherr-von-Langen-Straße 8a 48231 Warendorf Tel.: 02581 - 92846-0 www.westernreiter.com</p>
<p>National Reining Horse Association Germany e.V. (NRHA Germany e.V.)</p>	<p>NRHA Geschäftsstelle Oberes Tor 1 63916 Amorbach Tel.: 09373-7100 Fax: 09373-7190 www.nrha.de</p>
	<p>IPZV Bundesgeschäftsstelle An der Lamme 3 31162 Bad Salzdetfurth</p>
<p>Internationale Gangpferdevereinigung (IGV) e. V.</p>	<p>Internationale Gangpferdevereinigung IGV e. V. Schlodderdicher Weg 60 51469 Bergisch Gladbach</p>
<p>Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.</p>	<p>Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. Rennbahnstraße 154 50737 Köln Telefon: +49 221 7498-50 Telefax: +49 221 7498-68/69 Mail: becker@direktorium.de</p>

	Internet: https://www.german-racing.com/gr/galopprennsport/wir-ueber-uns/
--	---